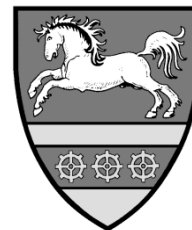


Stadt Twistringen



21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Oktober 2022



NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

Inhalt	Seite
Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Anlass und Ziel der Planung	1
2 Rechtsgrundlagen	2
3 Planungsrahmenbedingungen	2
4 Beschreibung des Änderungsbereiches	5
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	5
5.1 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	6
5.2 frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	6
5.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	8
5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	8
6 Abwägung der Planungsziele mit anderen Belangen	10
6.1 Belange der Raumordnung	10
6.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	11
6.3 Belange der Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	11
6.4 Belange des Immissionsschutzes.....	12
6.5 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	14
6.6 Belange der Erschließung.....	16
6.7 Belange der Wasserwirtschaft.....	16
6.8 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittel	17
6.9 Belange der Landwirtschaft	17
6.10 Belange des Klimaschutzes.....	18
7 Ver- und Entsorgung	19
8 Flächendarstellung	20
9 Hinweise	21
10 Verfahrensvermerke	21
Teil II der Begründung: Umweltbericht	22
1 Einleitung	22
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	22

Erläuterungen zu den Einzelflächenprofilen der Teilflächen	23
1.1.1 Einleitung	23
Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	23
Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	23
Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	23
1.1.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
2 Einzelflächenprofile	26
2.1 Teilfläche 1	26
2.1.1 Einleitung	26
2.1.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	30
2.1.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
2.1.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	36
2.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	38
2.1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
2.1.7 Schwere Unfälle und Katastrophen	39
2.2 Teilfläche 2	40
2.2.1 Einleitung	40
2.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	43
2.2.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	45
2.2.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	48
2.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	49
2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	49
2.2.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	50
2.2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	51
2.2.9 Schwere Unfälle und Katastrophen	51
2.3 Teilfläche 3	52
2.3.1 Einleitung	52
2.3.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	55
2.3.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	56
2.3.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	60
2.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	61
2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	61
2.3.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	61
2.3.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	62
2.3.9 Schwere Unfälle und Katastrophen	62
2.4 Teilfläche 4	63
2.4.1 Einleitung	63
2.4.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	66
2.4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	68
2.4.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	71
2.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	72
2.4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	72
2.4.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	73
2.4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	73
2.4.9 Schwere Unfälle und Katastrophen	73
2.5 Teilfläche 5	74
2.5.1 Einleitung	74
2.5.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	77
2.5.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	79
2.5.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	82
2.5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	83

2.5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	84
2.5.7	Schwere Unfälle und Katastrophen	84
3	Zusätzliche Angaben	85
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	85
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	85
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	86
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	87
	Anhang zum Umweltbericht	88

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

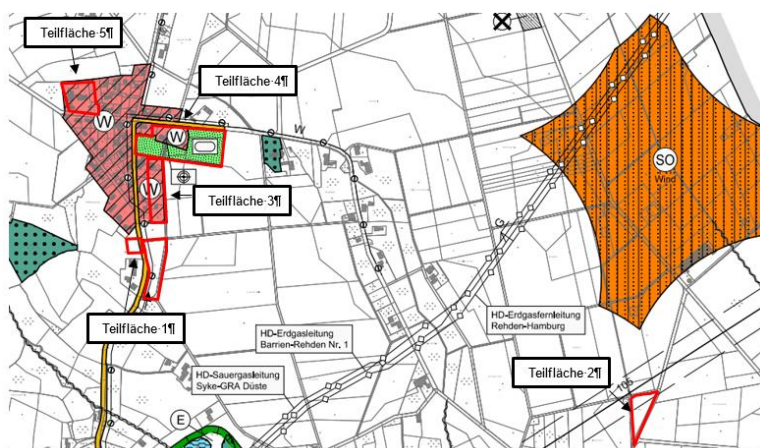
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Im Rahmen eines anderen Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Twistringen wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom Landkreis Diepholz eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde deutlich, dass in der Stadt Twistringen noch umfangreiche Reserven an nicht genutzten und teilweise auch nicht mehr nutzbaren Wohnbauflächen existieren und deshalb eine Neudarstellung von Wohnbauflächen nur bei der Herausnahme entsprechender Flächen möglich ist. Daraufhin ist der Rat der Stadt Twistringen der Anregung gefolgt und hat die im wirksamen FNP dargestellten, aber noch nicht entwickelten Wohnbauflächen auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft. Dabei ist der Rat der Stadt Twistringen zu dem Entschluss gekommen, die aufgrund von landwirtschaftlichen Immissionen vorbelasteten Flächen oder auf absehbare Zeit nicht verfügbare Flächen bei der nächsten Überarbeitung des FNP herauszunehmen.

Gleichzeitig soll in der Ortschaft Abbenhausen ein weiteres Wohngebiet entstehen, welches die vorhandene Siedlungsstruktur der Ortschaft nach Süden hin arrondiert. Planungsrechtlich befindet sich dieser Bereich im Außenbereich. Für die Realisierung des Wohngebietes ist somit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ beschlossen worden. Dieser setzt in seinem Geltungsbereich Allgemeine Wohngebiete fest. Der Bebauungsplan lässt sich aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen nicht entwickeln, da hier Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Der Flächennutzungsplan ist somit im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 26 - (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern. Im Zuge dessen werden die nicht genutzten und teilweise auch nicht mehr nutzbaren Wohnbauflächen in der Ortschaft Abbenhausen herausgenommen und entsprechend der tatsächlichen Nutzung in ihrer Darstellung angepasst. Weiterhin wird im Zuge der vorliegenden 21. Flächennutzungsplanänderung die derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellte Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Zudem wird in den Geltungsbereich der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nördlich des Ortsteils Binghausen liegende Fläche mit einbezogen. Auf dieser Fläche hat sich die Nutzung eines Biker Parkes entwickelt, welcher nun planungsrechtlich gesichert werden soll.

Im Detail sind somit folgende Änderungen (Teilbereiche der hier vorliegenden 21. FNP-Änderung) geplant:

Flächennutzungsplan



Teilfläche 1: Darstellung von Wohnbauflächen

Teilfläche 2: Darstellung einer Sonderbaufläche Biker Park

Teilfläche 3: Rücknahme von Wohnbauflächen, Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche

Teilfläche 4: Rücknahme von Wohnbauflächen, Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“, Rücknahme von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche

Teilfläche 5: Rücknahme von Wohnbauflächen, Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ und zur damit verbundenen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen der 21. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

3 PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN

Landesraumordnungsprogramm:

Im Landesraumordnungsprogramm werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundgesetze gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Am 17. Februar 2017 ist die geänderte Verordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP-VO) nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Im LROP werden für die Teilflächen 1 bis 5 und dessen Umgebung keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm:

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz aus dem Jahr 2016 legt die Erfordernisse der Raumordnung für die Region fest.

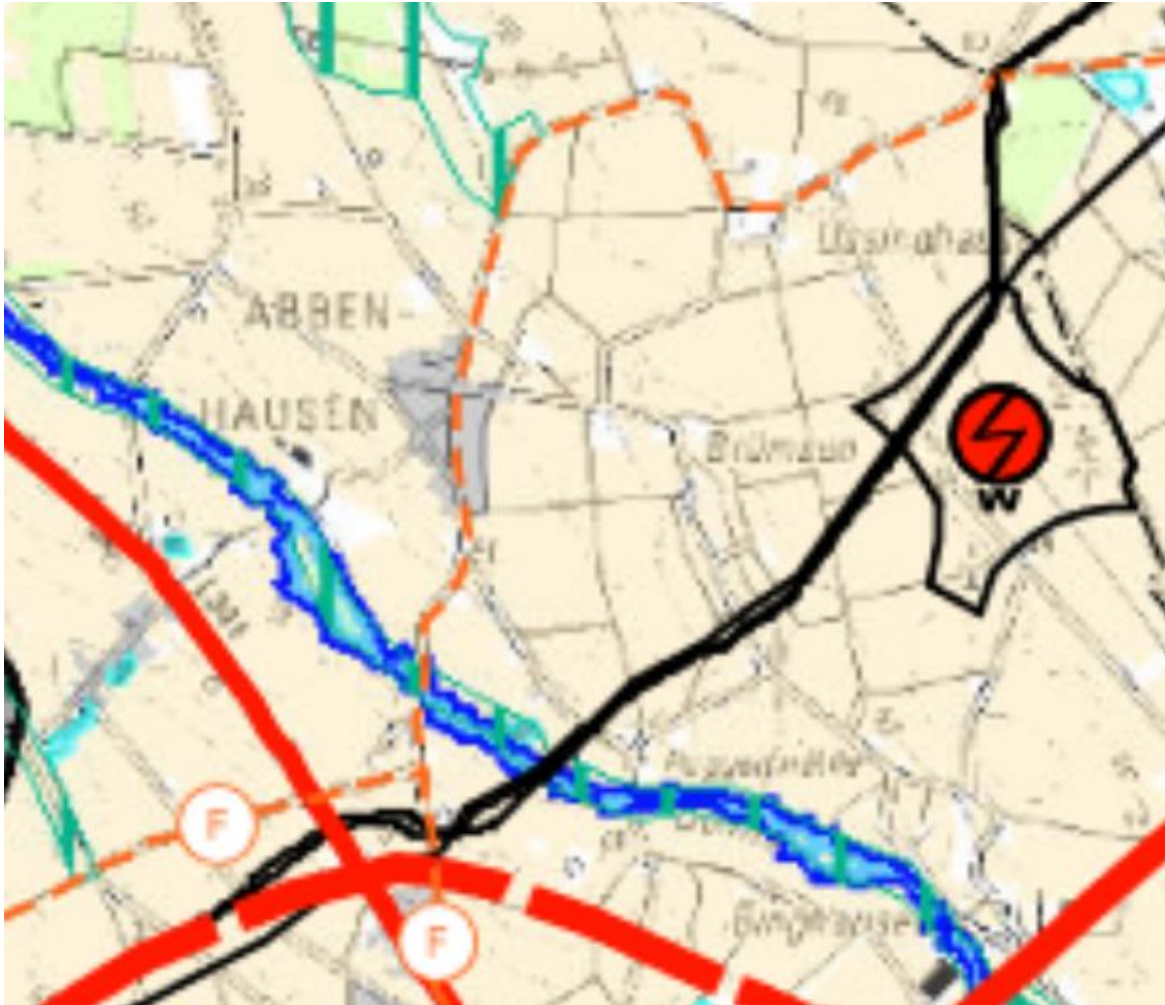


Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkries Diepholz 2016

Teilflächen 1:

Die beiden Teilflächen 1 werden im RROP des Landkrieses Diepholz als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. Entlang des Plangebietes verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, in diesem Fall ein Fahrradweg.

Teilfläche 2:

Das RROP weist die Teilfläche 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials aus. In nördlicher Lage wird ein Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung ausgewiesen.

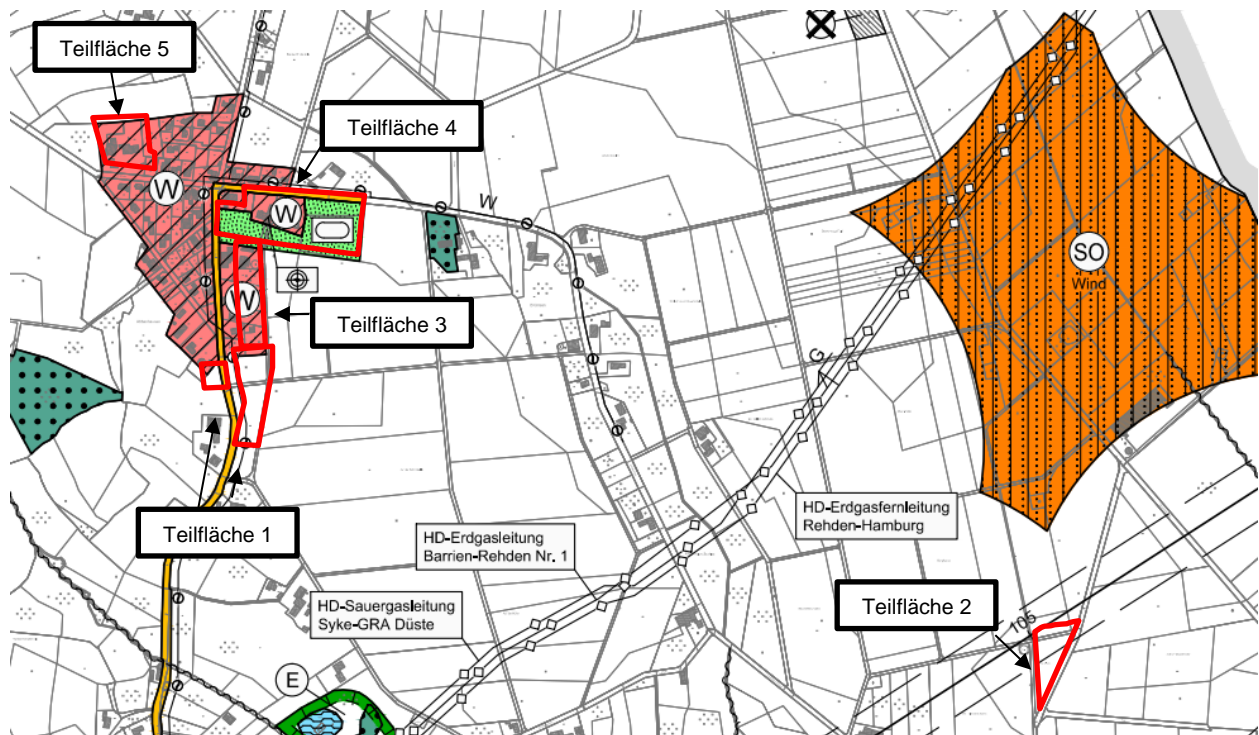
Teilfläche 3 und 5:

Die Teilflächen 3 und 5 werden im RROP nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich ausgewiesen.

Teilfläche 4:

Die Teilfläche 4 wird im RROP zur Hälfte nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich und zur Hälfte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen.

Flächennutzungsplan:



Teilfläche 1 und 2:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen von 1998 werden die beiden Teilflächen 1 und 2 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich der Teilflächen 1 befindet sich in ca. 130 m Entfernung die Darstellung einer Fläche für den Wald. In ca. 150 m nördlicher Lage der Teilfläche 2 stellt der FNP eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Wind dar.

Teilfläche 3, 4 und 5:

Die restlichen Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen als Wohnbauflächen dargestellt. An die Teilflächen 3 und 5 grenzen östlich bzw. nördlich Flächen für die Landwirtschaft an. Innerhalb der Teilfläche 4 befinden sich auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Bebauungsplan:

Teilfläche 1:

Für den nördlichen Teilbereich der östlichen Teilfläche 1 sichert der Bebauungsplan Nr. 26 (100/98) „An der Straße Zur Mühle“ ein Allgemeines Wohngebiet ab. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss und einer GRZ von 0,3. Der Bebauungsplan formuliert weiterhin örtliche Bauvorschriften zur Dachneigung.

Die restliche Fläche der Teilfläche 1 wird gegenwärtig durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ im Parallelverfahren planungsrechtlich gesichert. Hier ist die ebenso die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ähnlichen Festsetzungen wie im Bebauungsplan Nr. 26 (100/98) vorgesehen.

Teilfläche 2, 3, 4 und 5:

Die Teilflächen 2, 3, 4 und 5 werden gegenwärtig durch keinen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

4 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen umfasst insgesamt fünf Teilflächen. Die Teilflächen 1 bis 5 liegen in der Ortschaft Abbenhausen.

Teilfläche 1:

Die Teilfläche 1 ist in zwei Teilbereiche mit östlicher und westlicher Lage aufgeteilt. Die beiden Teilflächen haben zusammen eine Flächengröße von ca. 1,7 ha und liegen in südlicher Randlage des Siedlungsbereiches der Ortschaft Abbenhausen, welche nördlich der Stadt Twistringen verortet ist. Die Teilfläche 1 ist in zwei Teilflächen gegliedert. Die Fläche des östlichen Teilbereiches hat eine Größe von 0,2 ha, der westliche Teilbereich ist ca. 1,5 ha groß. Im nördlichen Bereich der östlichen Fläche ist in jüngster Vergangenheit ein kleines Neubaugebiet entstanden. Die restlichen Flächen der Teilfläche 1 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden gegenwärtig durch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen charakterisiert.

Teilfläche 2:

Die ca. 0,4 ha große Teilfläche 2 wird bereits als Biker Park genutzt und durch Gehölzstrukturen in den Randbereichen charakterisiert. Die Umgebung des Biker Parks wird durch landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen charakterisiert. Nördlich der Teilfläche 2 befindet sich ein Windpark mit acht Windrädern. Davon liegen planungsrechtlich sechs Windräder in einem festgesetzten Sondergebiet, zwei Einzelanlagen stehen auf dem Gebiet der Stadt Bassum. In südlicher Lage sind landwirtschaftliche Hofstellen zu finden.

Teilfläche 3:

Die Flächen der Teilfläche 3 werden gegenwärtig als Grünflächen genutzt. Nördlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an den Geltungsbereich an, im südlichen Bereich befinden sich Gehölzstrukturen. Die östliche Umgebung der Teilfläche 3 wird als Grünland für die Landwirtschaft genutzt.

Teilfläche 4:

Auf der Teilfläche 4 befinden sich das Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses der Ortschaft Abbenhausen und Grünflächen mit vorhandenen Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Teilfläche 5:

Der Sitz einer landwirtschaftlichen Hofstelle charakterisiert die Flächen der Teilfläche 5. Auf dieser sind Stallgebäude, Lagerhallen sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Nebenanlagen anzutreffen. Die nördliche sowie westliche Umgebung wird als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt, östlich sowie südöstlich befindet sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Abbenhausen.

5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Twistringen gibt im Zuge dieser Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Plänen vorzutragen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie wie die der Träger öffentlicher Belange werden nach Durchführung hier eingestellt.

5.1 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind zwei private Stellungnahmen abgegeben worden.

Private Stellungnahme 1

In der ersten privaten Stellungnahme wird Bezug auf ein Heuerhaus (landwirtschaftliches Gebäude) innerhalb der Teilfläche 4 genommen. Das ortsbildprägende Gebäude soll in naher Zukunft restauriert werden, sodass es zukünftig eine wohnbauliche Nutzung inkl. Nebengebäude aus Ständerfachwerk erfährt. Es wird darum gebeten, den Teil des Grundstückes aus dem Geltungsbereich der Teilfläche 4 herauszunehmen, damit die Planungen realisiert werden können.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das Heuerhaus befindet sich im Außenbereich der Stadt Twistringen. Eine Bebaubarkeit wäre ohne Bebauungsplan nur in den engen Grenzen des § 35 Abs. 4 BauGB möglich. Das würde aber nur für Veränderungen am bestehenden Gebäude gelten. Eine Bebaubarkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Bauvorhaben ist auch bei Verbleib der Darstellung als Wohnbaufläche nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Neue Baugrundstücke wären nur über einen Bebauungsplan möglich.

Private Stellungnahme 2

Es wird auf einen möglichen Interessenkonflikt der zukünftigen Anwohner innerhalb der Teilfläche 1 hingewiesen. Es sei eine Vergrößerung der Zucht und Aufstockung des Pferdebestandes des Zuchtbetriebes „Am Bruch 4“ in Planung. Auf mindestens der Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche „Auf der Schürstelle“ sei Bewegungs- und Weideland für die Pferde geplant. Die östlichen Grundstücke des Plangebietes würden direkt an diese angrenzen. Die geplante randliche Eingrünung des Plangebietes (grünplanerische Festsetzungen) würden dafür sorgen, dass sich die Pferde in den Ruhephasen insbesondere an den Grundstücksflächen aufhalten werden. Geruchsentwicklung durch Kothaufen sowie Staubentwicklung wären die Folge davon.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die formulierten Erweiterungsvorhaben bleiben jedoch unklar bzw. unkonkret. Erweiterungs- und Entwicklungsabsichten braucht eine Kommune im Übrigen auch nur dann in ihrer Planung und Abwägung zu berücksichtigen, wenn diese nicht nur vage (und ggf. unrealistisch) sind (s. BVerwG, Beschluss vom 5. September 2000 – 4 B 56.00 – (VGH München) und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 22. Mai 2000 – 10 a D 139/98 NE – rechtskräftig).

Weiterhin wurde auf die vorgeschriebenen Gehölze für die Eingrünung Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass diese für die Pferde giftig seien. Ebenso wurde auf eine Einschränkung der Reitmöglichkeiten durch die Erschließung der Grundstücke hingewiesen.

Die Hinweise betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung und werden auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes abgewogen.

5.2 frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 22 Stellungnahmen ein, davon zwölf ohne Hinweise, Bedenken oder Anregungen.

Die Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

➤ **Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz**

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung, sofern die Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes beachtet werden. Es wird angeregt, Hinweise zum Artenschutz in die Hinweise zu übernehmen.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

➤ **Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall und Bodenschutz**

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Teilfläche 3 ein Teil einer Altlastenverdachtsfläche befindet („Zur Mühle 72“ Verdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0267).

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.

AbfallWirtschaftGesellschaft mbH

Im Rahmen der Stellungnahme wurde auf den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ hingewiesen. Die weiteren Hinweise bezogen sich auf die Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

GASCADE Gastransport GmbH

Die GASCADE teilte mit, dass ihre Anlagen und die der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG von der vorliegenden Planung nicht betroffen seien. Weiterhin wurden Hinweise zum Schutz vorhandener Anlagen bei externen Kompensationsmaßnahmen gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, ihnen wird bei Bedarf gefolgt.

LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst gab Hinweise zur Gefahrenerforschung. Für die Teilfläche 1, 3, 4 und 5 liegen bereits vollständige Luftbildauswertungen vor. Für die Teilfläche 2 wird eine Luftbildauswertung empfohlen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Bei der Teilfläche 2 handelt es sich um eine planungsrechtliche Absicherung des Bestandes. Auf der Fläche besteht bereits ein Biker-Park. Bauliche Anlagen sind auf der Planfläche nicht geplant. Aus diesem Grund wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet. Die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird allerdings um entsprechende Aussagen zum Verdacht auf Kampfmittel ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26 (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“. In dieser werden Hinweise zur Erschließungsplanung gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgewogen.

OOWV

Es werden Hinweise zu Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Schutz und Sicherstellung gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Erschließungsplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das LBEG verweist auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und den Umgang mit besonders schutzwürdigen und empfindlichen Bereichen. Weitere Hinweise beziehen

sich auf die Bodenfunktionsbeeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen. Zudem wird auf den NIBIS Kartenserver hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen ggf. die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

Avacon Netz GmbH

Die Avacon gibt Hinweise auf vorhandene Versorgungsanlagen und verweist auf die Leitungsschutzanweisungen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser

Es wurde auf die Lage der Änderungsbereiche innerhalb des Gebietes der Flurbereinigung Delmetal hingewiesen. Aus agrarstruktureller Sicht ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Es wurde auf vertauschte Angaben der Flächengrößen auf Seite 5 der Begründung hingewiesen.

Der Hinweis wurde beachtet, die Begründung wurde entsprechend angepasst. Zudem wurden Hinweise zur Abgrenzung des Bebauungsplanes gegeben, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.

5.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 19 Stellungnahmen, davon 12 ohne Hinweise und Bedenken, eingegangen. Die sieben Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Diepholz

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken, sofern im Verlauf der Planung sowie im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) „An der Straße zur Mühle II“ die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden. Es wurde hierzu auf die Stellungnahme der UNB zur parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/111) verwiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf Umsetzungsebene ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet.

Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es wurde jedoch angeregt, die Teilflächen 3, 5 und 4 teilweise aufgrund der Darstellungen im RROP als Grünflächen und nicht als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Für die Neudarstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in der Teilfläche 4 ist eine Lage innerhalb der Darstellung als vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherter Bereich im RROP nicht erkennbar. Es wird im Übrigen an den Darstellungen der Teilflächen 3 und 5 als Fläche für die Landwirtschaft festgehalten. Bei der Teilfläche 5 handelt es sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf welcher im Nebenerwerb noch Tierhaltung betrieben wird. Die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft erfüllt demnach ebenso den Gebietscharakter. Hinter der Bauzeile an der Straße „Zur Mühle“ beginnt bei der Teilfläche 3 planungsrechtlich der Außenbereich. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist nicht vorgesehen und wäre ohnehin auch nur mit Bauleitplanung möglich. Die Anlage einer Grünfläche ist seitens der Stadt Twistringen nicht vorgesehen. Insofern wird an der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft festgehalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das LBEG verweist auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und den Umgang mit besonders schutzwürdigen und empfindlichen Bereichen. Weitere Hinweise beziehen sich auf die Bodenfunktionsbeeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen. Zudem wird auf den NIBIS Kartenserver hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN hat für die Flächen eine Luftbildauswertung als Maßnahme der Gefahrenerforschung empfohlen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des LGLN aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.09.2021 verwiesen. In dieser Stellungnahme hat das LGLN darauf hingewiesen, dass für die Teilfläche 1, 3, 4 und 5 bereits Luftbildauswertungen durchgeführt wurden, welche einen Kampfmittelverdacht nicht bestätigen konnten. Für die Teilfläche 2 wurde eine Luftbildauswertung empfohlen, auf welche die Stadt Twistringen jedoch aufgrund der planungsrechtlichen Absicherung eines Biker-Parks im Bestand verzichtet. Die Begründung enthält entsprechende Aussagen dazu.

OÖVV

Der OÖVV hat auf die Stellungnahme vom 28.09.2021 verwiesen. Darin wurden Hinweise zu Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Schutz und Sicherstellung gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Erschließungsplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH

Es wurde auf den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ hingewiesen und um Beachtung der Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Avacon Netz GmbH

Die Avacon gibt Hinweise auf vorhandene Versorgungsanlagen und verweist auf die Leitungsschutzanweisungen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat darauf hingewiesen, dass sie zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben wird.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Erschließungsplanung. Änderungen für die hier vorliegende Planung resultieren daraus nicht.

6 ABWÄGUNG DER PLANUNGSZIELE MIT ANDEREN BELANGEN

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind folgende Belange in die Betrachtung einzustellen:

- Belange der Raumordnung
- Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Belange der Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel
- Belange des Immissionsschutzes,
- Ergebnisse der Umweltprüfung,
- Belange der Erschließung,
- Belange der Wasserwirtschaft
- Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittel
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Klimaschutzes

6.1 Belange der Raumordnung

Teilfläche 1:

Das LROP trifft für die Teilfläche 1 keine Aussagen. Die Teilfläche 1 wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials dargestellt. Die nördliche Umgebung ist nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Entlang der Teilfläche 1 verläuft ein Vorranggebiet „regional bedeutsamer Wanderweg“, in diesem Fall ein Fahrradweg.

Mit der Umwandlung der Flächen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen wird zunächst der Darstellung des RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials widersprochen. Allerdings wird der Landwirtschaft nur ein geringer Flächenanteil entzogen. Weiterhin wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung an anderer Stelle (Teilfläche 3 und 5) im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt, wodurch die Differenz ausgeglichen wird.

Die Stadt Twistringen sieht durch diesen Tausch der Flächen die Belange der Raumordnung als ausreichend berücksichtigt an, sodass die Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Teilfläche 2:

Das LROP trifft für die Teilfläche 2 keine Aussagen.

Das RROP weist die Teilfläche 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials aus. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Teilfläche 2 in ein Sonstiges Sondergebiet

mit der Zweckbestimmung Biker Park umgewandelt werden, somit wird der Ausweisung im RRÖP widersprochen. Da an anderer Stelle (Teilbereich 3 und 5) eine Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft erfolgt, sieht die Stadt Twistringen die Belange der Raumordnung an dieser Stelle als ausreichend berücksichtigt an.

Teilfläche 3:

Im LRÖP werden für die Teilfläche 3 keine Aussagen getroffen.

Die Teilfläche 3 wird im RRÖP nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich ausgewiesen. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Teilfläche 3 in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Da an anderer Stelle (Teilfläche 1) weitere Wohnbauflächen entstehen und der Landwirtschaft hier ein Flächenteil entzogen wird, soll die Teilfläche 3 als Ausgleich dessen gelten.

Teilfläche 4:

Für die Teilfläche 4 werden im LRÖP keine Aussagen getroffen.

Die Teilfläche 4 wird im RRÖP z. T. nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerische gesicherter Bereich und zur Hälfte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Teilfläche 4 zukünftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung entspricht den gegenwärtigen Nutzungen im Bestand, auf der Fläche hat sich das Dorfgemeinschaftshaus etabliert. Um dieses zukünftig planungsrechtlich im Bestand zu sichern, ist die Umwandlung in eine Fläche für Gemeinbedarf notwendig. Die Stadt Twistringen gewichtet in diesem Fall die Belange des Gemeinschaftslebens, der Kommunikation in der Ortschaft und den Erhalt des Dorflebens, welche durch das Dorfgemeinschaftshaus gelebt werden, höher als die Belange der Raumordnung.

Die Rücknahme der Sportplatzflächen und Darstellung als landwirtschaftliche Fläche entspricht der Zielsetzung im RRÖP.

Teilfläche 5:

Das LRÖP trifft für die Teilfläche 5 keine Aussagen.

Das RRÖP weist die Teilfläche 5 nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich aus. Auf dem Plangebiet der Teilfläche 5 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan diese Fläche als Wohnbaufläche dar. Da es in absehbarer Zukunft nicht zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes kommen wird und die Flächen nicht zur wohnbaulichen Nutzung umgewandelt werden, soll die Fläche im Flächennutzungsplan künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Belange der Landwirtschaft werden hier höher gewichtet als die Belange der Raumordnung. Weiterhin gilt diese Umwandlung als Ausgleich für die Teilfläche 1, bei der der Landwirtschaft Flächen zur Realisierung von Wohnbebauung entnommen werden.

6.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Aspekt ist nur für die Teilfläche 1 relevant. Konkrete Aussagen zu der Verträglichkeit erfolgen hierzu auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6.3 Belange der Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur

Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde aber, die Notwendigkeit der Umwandlung einer derzeit genutzten landwirtschaftlichen Fläche bzw. Hofstelle zu begründen.

Bei der Teilfläche 1 handelt es sich um die Umwandlung in Wohnbauflächen. Im Stadtgebiet und insbesondere in der Ortschaft Abbenhausen besteht ein Bedarf an Wohnraum und neuen Baugrundstücken, welche mit dem Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ planungsrechtlich ermöglicht werden sollen. Die Stadt Twistringen sieht die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen als begründet an, zumal im Zuge dessen andere Teilflächen (Teilfläche 3 und 5) von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Bei den Teilflächen 3 und 5 handelt es sich um die Umwandlung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft. Diese Flächen stehen deshalb per se der Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel nicht entgegen.

Die Teilfläche 2 soll im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biker Park“ umgewandelt werden, um diesen planungsrechtlich sichern zu können. Der Biker Park ist in der Örtlichkeit bereits vorhanden. Aufgrund dessen, dass dieser weitestgehend von Grünstrukturen umgeben ist und eine Versiegelung nur in minimalem Umfang stattfindet, sieht die Stadt Twistringen die Umwandlung als ausreichend begründet an.

Auf der Teilfläche 4 befindet sich bereits das Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses. Mit der Umwandlung der Darstellung des FNP von einer Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf werden keine neuen Flächen versiegelt. Teile der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellten Fläche werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert. Die Umwandlung steht der Bodenschutzklausel somit nicht entgegen.

6.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

Teilfläche 1:

Im vorliegenden Verfahren sind die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. des Verkehrslärms und der Geruchssituation zu untersuchen. Die verkehrliche Belastung der Gemeindestraße „Zur Mühle“ liegt laut

Aussagen der Stadt Twistringen unter 1.000 Kfz / Tag, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass hiervon keine erheblichen Geräuschemissionen ausgehen werden. Im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 26 (100/111)) wurde ein Geruchsgutachten erstellt und ausgewertet.¹

Ergebnis der Untersuchung ist, dass nach jetzigem Stand die Gesamtbelastung maximal 13 % der Jahresstunden für die überbaubaren Flächen des westlichen der beiden Planbereiche beträgt. Im größeren östlichen Teil werden Werte von maximal 11 – 12 % an Jahresgeruchsstunden erreicht. Gemäß GIRL sollen in Allgemeinen Wohngebieten Werte von 10 % an Jahresgeruchsstunden nicht überschritten werden, in Dorfgebieten eine Belastung von 15 % an Jahresgeruchsstunden. Da in diesem Zusammenhang gilt, dass in Dorfrandgebieten und im Außenbereich auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen ist, darf lt. GIRL im Übergangsbereichen der Immissionswert auf 20 % und in begründeten Fällen sogar bis auf 25 % erhöht werden. Bei der Erstellung des Geruchsgutachten wurden bekannte Erweiterungsabsichten berücksichtigt.

Auch dies wird noch vor dem Hintergrund für vertretbar erachtet, weil die Überschreitungen nur geringfügig sind und das Plangebiet sich im Übergangsbereich zum Außenbereich befindet. Die GIRL lässt für solche Bereiche Zwischenwertbildungen von bis zu 15 % zu.

Zudem verfügt die GIRL nicht über einen normativen Charakter, sie ist eher als Orientierungswert zu verstehen. Die Zuordnung und somit der einzuhaltende Grenzwert liegt im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde

Gewerbebetriebe, die Geräusch- oder Geruchsemissionen erzeugen können, befinden sich in der näheren Umgebung der Teilfläche 1 nicht.

Teilfläche 2:

Die Umgebung des Biker Parkes ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt. Nördlich befindet sich ein kleiner Windpark, von dem keine hierfür relevanten Emissionen ausgehen.

Da der Biker Park bereits in der Örtlichkeit vorhanden ist und nun planungsrechtlich im Bestand gesichert werden soll, gelten eventuelle Geräusch- oder Geruchsemissionen des südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes als Vorbelastung und sind hinzunehmen. Selbiges gilt für Geruchsemissionen, die durch den Betrieb der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung ausgelöst werden.

Teilfläche 3:

Durch die Umwandlung der Teilfläche 3 in eine Fläche für die Landwirtschaft gehen keine Geruchs- oder Geräuschemissionen aus.

Teilfläche 4:

Die Teilfläche 4 sieht eine Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für Gemeinbedarf vor. Auf der Fläche selbst befindet sich ein Dorfgemeinschaftshaus, von dem keine Geruchs- oder Geräuschemissionen ausgehen. Für eine Gemeinbedarfsfläche wird normalerweise ein Schutzanspruch berücksichtigt, der mit einem Mischgebiet vergleichbar ist. Da es sich bei der Umwandlung jedoch um eine planungsrechtliche Sicherung des Dorfgemeinschaftshauses im Bestand handelt, sind die Geräusch- und Geruchsimmissionen in der Teilfläche 4 als Vorbelastung hinzunehmen.

Teilfläche 5:

Auf der Teilfläche 5 befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung durch die Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft planungsrechtlich gesichert werden soll. Von dem landwirtschaftlichen Betrieb gehen sowohl Geruchs- als

¹ Ilse Thamm: Ausweisung möglicher Wohnbauflächen „An der Straße Zur Mühle II“. Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Twistringen. Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Stellungnahme Nr. 49/201. Schwaförden, den 14. August 2021

auch Geräuschemissionen aus, die sich auf die wohnbaulich geprägte Umgebung als Geräusch- und Geruchsmissionen ausüben. Diese sind jedoch als Vorbelastung hinzunehmen, da sie auch vor der Flächennutzungsplanänderung existierten.

6.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Eingriffsregelung, werden ausführlich in Teil II der Begründung (Umweltbericht) dargelegt. Im Folgenden werden nur die wesentlichsten Punkte kurz aufgeführt. Die Stadt Twistringen beabsichtigt mit der 21. Flächennutzungsplanänderung vorwiegend die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung des Siedlungsgebietes der Ortschaft Abbenhausen zu schaffen und bestehende Nutzungen im Gebiet und im näheren Umfeld der Ortschaft Abbenhausen im Bestand zu sichern.

Natura-2000

In einem Umkreis von 3,5–5 km zu den fünf Teilgebieten liegen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323), „Gestmoor und Klosterbachtal“ (FFH-Gebiet 280) und „Bassumer Friedeholz“ (FFH-Gebiet 279).

Aufgrund der Entfernung zu allen Teilflächen und des geringen Wirkradius der geplanten Darstellungen sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Teilfläche 1:

Die 1,7 ha große Teilfläche 1 unterliegt überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung (Acker- und Weideflächen). Die Teilfläche wird von der Straße „Zur Mühle“ in zwei Teilbereiche unterteilt. Im westlichen Teilbereich befinden sich zudem Gehölze und eine zu dem südlich gelegenen Betrieb gehörende landwirtschaftliche Nebenanlage.

Eingriffsregelung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung vorbereitet. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und das Schutzgut Fläche und Boden. Der Eingriff in den Naturhaushalt muss auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplan Nr. 26 (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ kompensiert werden.

Artenschutz

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassung) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Demnach sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Konflikte zu erkennen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Teilfläche 2:

Die ca. 0,4 ha große Teilfläche 2 wird derzeit gegenwärtig als Biker Park genutzt und soll durch die Flächennutzungsplanänderung in ihrer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park umgewandelt werden, um die Nutzung in ihrem Bestand zu sichern. Die Fläche ist eine ehemalige Sandabbaufäche die anschließend zeitweilig bereits als Freizeitfläche und als temporäre Lagerfläche für den Erdaushub der Delme-Renaturierung genutzt wurde. Die Fläche ist von Heckenstrukturen mit heimischen Gehölzen umgeben.

Eingriffsregelung

Durch die Errichtung des Biker Parks sind mit kleinflächigen Versiegelungen u. a. für Fundamente der Biker Park-Elemente zu rechnen. Weiterhin kann die Errichtung von Rampen und ähnlichen Anlagen, für die eine Aufschüttung von Boden notwendig ist, zu geringfügigen Bodenverdichtungen führen. Durch die vorangegangenen Nutzungen der Fläche, insbesondere durch den Sandabbau und die Lagerung des Erdaushubs, ist von einer hohen Vorbelastung der Fläche auszugehen, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden ausgegangen wird. Weiterhin sind die Heckenstrukturen durch die Errichtung des Biker Parks nicht betroffen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Darstellung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park abzuleiten.

Artenschutz

Aufgrund der Vorbelastungen ist lediglich von dem Vorkommen störungstoleranter, artenschutzrechtlich relevanter Tierarten auszugehen. Durch die geplante Darstellung ist demnach nicht von einem erhöhten Störpotential für die potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Die umliegenden Heckenstrukturen mit potentiellen Niststandorten und Quartiersqualitäten sind durch die Errichtung des Biker Parks nicht betroffen. Unter Einhaltung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen ist demnach auf Ebene des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt werden können.

Teilfläche 3:

Die ca. 0,6 ha große Teilfläche 3 wird gegenwärtig als Grünfläche genutzt, die teilweise bereits einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Im Süden der Teilfläche befinden sich Gehölzbestände. Nördlich grenzen ein landwirtschaftlicher Betrieb und östlich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an den Geltungsbereich an. Westlich liegt das Siedlungsgebiet der Ortschaft Abbenhausen.

Eingriffsregelung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung abzuleiten.

Artenschutz

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die der Flächennutzungsplanänderung dauerhaft entgegenstehen.

Teilfläche 4:

Auf der ca. 0,6 ha großen Teilfläche 4 befindet sich das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Abbenhausen sowie Gehölzbestände und Grünflächen. Im östlichen Bereich befindet sich zudem ein historisches Fachwerkgebäude.

Eingriffsregelung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen durch die Planung abzuleiten, da die jeweilige bestehende Nutzung durch die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche - Sportplatz planungsrechtlich gesichert wird.

Artenschutz

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die der Flächennutzungsplanänderung dauerhaft entgegenstehen.

Teilfläche 5:

Auf der ca. 0,8 ha großen Teilfläche 5 befindet sich gegenwärtig eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallgebäuden, Lagerhallen, Grünflächen sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Nebenanlagen. Zur Straße hin befinden sich einige landschaftsbildprägen Einzelbäume (Eichen).

Eingriffsregelung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen durch die vorgesehene Darstellung abzuleiten, da die bestehende Nutzung durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft planungsrechtlich gesichert wird.

Artenschutz

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern würden.

6.6 Belange der Erschließung

Teilfläche 1:

Die Teilflächen 1 werden über die bestehende Straße „Zur Mühle“ erschlossen. Plangebietsintern sorgen dann Planstraßen für die Erschließung von rückwärtig gelegenen Grundstücken. Um eine reibungslose Abfallentsorgung sicherzustellen, ist die Errichtung eines Wendehammers vorgesehen, welcher ausreichend breit dimensioniert ist, um das Befahren mit entsprechenden Fahrzeugen zu gewährleisten. Die Planung steht den Belangen der Erschließung nicht entgegen.

Teilfläche 2:

Die Teilfläche 2 ist bereits über Gemeindestraßen erschlossen. Für die Umwandlung der Teilfläche 2 in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biker Park ist eine Errichtung weiterer Verkehrsflächen nicht notwendig. Die Planung steht den Belangen der Erschließung nicht entgegen.

Teilfläche 3:

Für die zukünftige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind die Belange der Erschließung in der Teilfläche 3 nicht relevant.

Teilfläche 4:

Das Dorfgemeinschaftshaus in der Teilfläche 4 soll auch zukünftig weiterhin über die bereits bestehende Straße „Brümser Kamp“ erschlossen werden. Die Flächennutzungsplanänderung sieht hier keine Änderung der Erschließung vor, somit steht die Planung den Belangen der Erschließung nicht entgegen.

Teilfläche 5:

Die Teilfläche 5 soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Der bereits existierende landwirtschaftliche Betrieb auf der Teilfläche 5 wird weiterhin über die Straße „Zum Brande“ erschlossen werden. Die Planung steht den Belangen der Erschließung nicht entgegen.

6.7 Belange der Wasserwirtschaft

Teilfläche 1:

Für die nördliche Teilfläche der östlichen Teilfläche 1 wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/98) die Oberflächenentwässerung geklärt. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet oberirdisch bzw. mittels Drainagen versickert.

Durch die Schaffung weiterer Baulandflächen zur wohnbaulichen Nutzung besteht in der restlichen Teilfläche 1 die Möglichkeit einer stärkeren Versiegelung. Um eine schadlose Oberflächenentwässerung sicherzustellen, wird derzeit im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/111) ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt, welches den Umgang mit der Oberflächenentwässerung, dem Schmutzwasser und dem Löschwasser definieren soll. Die Ergebnisse werden auf der Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung in die Planung eingestellt.

Teilfläche 2:

Durch die bereits bestehende Nutzung eines Biker Parks auf der Teilfläche 2 kommt es zu keinen Auswirkungen auf die schadlose Oberflächenentwässerung. Die Nutzung wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur planungsrechtlich abgesichert.

Teilfläche 3:

Die Teilfläche 3 soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Auf der Fläche ist gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung vorhanden. Auch künftig ist weder eine Bebauung, noch eine Versiegelung der Teilfläche 3 geplant, weshalb die Planung keine Belange der Wasserwirtschaft berührt.

Teilfläche 4 und 5:

Bei den Teilflächen 4 und 5 handelt es sich um eine planungsrechtliche Sicherung der Nutzung im Bestand. Beide Teilflächen sind bereits bebaut, auf der Teilfläche 4 befindet sich ein Dorfgemeinschaftshaus, die Teilfläche 5 wird durch eine landwirtschaftliche Hofstelle genutzt. An der Oberflächenentwässerung wird sich durch die vorliegende Planung nichts ändern. Somit steht die Planung den Belangen der Wasserwirtschaft nicht entgegen.

6.8 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittel

Nach dem NIBIS-Kartenserver, letzter Zugriff am 22.03.2021, befinden sich innerhalb der fünf Teilflächen keine Altablagerungen oder Rüstungsaltposten.

Im Bereich der Teilfläche 3 befindet sich jedoch ein Teil einer Altlastenverdachtsfläche, welche unter der Adresse „Zur Mühle 72“ als Verdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0267 gelistet ist. Der Verdacht begründet sich durch eine ggf. altlastenrelevante gewerbliche Nutzung.

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Für die Teilflächen 1, 3 und 4 wurden von dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN bereits Luftbildauswertungen als Maßnahme der Gefahrenerforschung durchgeführt. Alle drei Luftbildauswertungen ergaben, dass sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat. Für die Teilfläche 2 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird vom LGLN eine Luftbildauswertung empfohlen. Da es sich bei vorliegender Planung um eine planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, auf der Fläche bereits ein Biker-Park existiert und bauliche Anlagen nicht geplant sind, wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet. Es wird jedoch betont, dass grundsätzlich ein Verdacht auf Kampfmittel nicht auszuschließen ist.

6.9 Belange der Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung werden der Landwirtschaft in den Teilflächen 1 und 2 Flächen entzogen, welche durch die Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft in den Teilflächen 3, 4 und 5 ausgeglichen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 – (100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ wurde für die hier vorliegende Teilfläche 1 zur Überprüfung der Geruchsmissionen ein Geruchsgutachten² aufgestellt. Konkret wirken auf das hier vorliegende Plangebiet 5 Emissionsquellen ein. Bei der Erstellung des Geruchsgutachtens wurden bekannte Erweiterungsabsichten berücksichtigt.

Gemäß (Geruchsmissionsrichtlinie) GIRL sollen in Allgemeinen Wohngebieten Werte von 10 % an Jahresgeruchsstunden nicht überschritten werden, in Dorfgebieten eine Belastung von 15 % an Jahresgeruchsstunden.

Da in diesem Zusammenhang gilt, dass in Dorfrandgebieten und im Außenbereich auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen ist, darf lt. GIRL im Übergangsbereichen der Immissionswert auf 20 % und in begründeten Fällen sogar bis auf 25 % erhöht werden.

Konkret wirken auf das hier vorliegende Plangebiet 5 Emissionsquellen ein. Das Geruchsgutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung maximal 13 % der Jahresstunden beträgt, überwiegend werden 11 – 12 % der Jahresgeruchsstunden prognostiziert. Nach möglichen Erweiterungsabsichten der Geruchsemissionen wäre die Belastung um max. 1 % der Jahresgeruchsstunden höher.

Auch dies wird noch vor dem Hintergrund für vertretbar erachtet, weil die Überschreitungen nur geringfügig sind und das Plangebiet sich im Übergangsbereich zum Außenbereich befindet. Die GIRL lässt für solche Bereiche Zwischenwertbildungen von bis zu 15 % zu.

Zudem verfügt die GIRL nicht über einen normativen Charakter, sie ist eher als Orientierungswert zu verstehen. Die Zuordnung und somit der einzuhaltende Grenzwert liegt im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftiger Erweiterung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die hier als Ausnahme zugelassenen Immissionsrichtwerte von 0,11 bis 0,13 nicht weiter verschlechtert, im besten Fall sogar auf das für ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehene Maß von 0,1 reduziert werden.

6.10 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

² Ilse Thamm: Ausweisung möglicher Wohnbauflächen „An der Straße Zur Mühle II“. Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Twistringen. Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Stellungnahme Nr. 49/201. Schwaförden, den 14. August 2021

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass bei den Teilflächen, die in Wohnbauflächen umgewandelt werden und im Rahmen dessen eine stärkere Versiegelung des Bodens die Folge ist, Bebauungspläne aufgestellt werden, welche detailliertere Vorgaben zum Klimaschutz und der Klimaanpassung beinhaltet. Die Stadt Twistringen sieht hiermit die Belange des Klimaschutzes als ausreichend berücksichtigt an.

7 VER- UND ENTSORGUNG

Teilfläche 1:

Der nördliche Teilbereich der östlichen Teilfläche 1 ist bereits mit Wohnbebauung bebaut, hier wurde bereits an bestehende Systeme angeknüpft. Die weiteren Flächen des Teilbereiches 1 werden ebenfalls an die bestehenden Systeme angeknüpft.

Teilfläche 2:

Nicht relevant

Teilfläche 3:

Da es sich bei der Teilfläche 3 um eine unbebaute und unversiegelte Fläche handelt, die zukünftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, ist eine Ver- und Entsorgung auf dieser Teilfläche nicht erforderlich.

Teilfläche 4 und 5:

Bei den Teilflächen 4 und 5 handelt es sich um die planungsrechtliche Absicherung der Nutzungen im Bestand. Die Ver- und Entsorgung ist bereits im Bestand gesichert und wird durch die vorliegende Planung nicht verändert.

8 FLÄCHENDARSTELLUNG

Folgende Darstellungen werden getroffen:

Teilfläche 1:

Gesamtfläche	1,7 ha
Wohnbaufläche	1,7 ha

Teilfläche 2:

Gesamtfläche	0,4 ha
Sonderbaufläche Biker Park	0,4 ha

Teilfläche 3:

Gesamtfläche	0,8 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,8 ha

Teilfläche 4:

Gesamtfläche	2,5 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,3 ha
Fläche für die Landwirtschaft	1,7 ha
Grünfläche - Sportplatz	0,5 ha

Teilfläche 5:

Gesamtfläche	0,8 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,8 ha

9 HINWEISE

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

10 VERFAHRENSVERMERKE

23.06.2022	Beschluss des Rates der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
15.08.2022 – 16.09.2022	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
01.12.2022	Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen

Twistringen, den 01.12.2022

L.S.

gez. J. Bley
Bürgermeister

Aufgestellt:



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB. Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Twistringen beabsichtigt mit der 21. Flächennutzungsplanänderung vorwiegend die Neudarstellung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Abbenhausen. In Abbenhausen soll ein weiteres Wohngebiet realisiert werden. Der Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/111) umfasst dabei Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Demnach ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung der Bebauungspläne zu schaffen.

Gleichzeitig werden nicht mehr nutzbare Wohnbauflächen innerhalb der Ortschaft herausgenommen und entsprechend der tatsächlichen Nutzung in ihrer Darstellung angepasst. In diesem Zuge wird die Fläche des Dorfgemeinschaftshauses als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Weiterhin wird im Zuge der vorliegenden Änderung die derzeit östlich des Dorfgemeinschaftshauses gelegene, als öffentliche Grünfläche - Sportplatz dargestellte Fläche, in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Im südlichen Bereich bleibt die Fläche in ihrer Darstellung als Sportplatz bestehen.

Zudem wird in den Geltungsbereich der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nördlich des Ortsteils Binghausen liegende Fläche mit einbezogen. Auf dieser Fläche hat sich ein Biker Park entwickelt, welcher nun planungsrechtlich gesichert werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Teilflächen 1 und 2 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Teilflächen 3, 4 und 5 werden als Wohnbauflächen dargestellt. Insgesamt umfasst die 21. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von rund 4,7 ha. Die Gesamtfläche teilt sich wie folgt in die Einzelflächen und Darstellungen auf:

Teilbereich	Rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Größe
Teilfläche 1	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	16.779 m ²
Teilfläche 2	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet Biker Park	4.324 m ²
Teilfläche 3	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	7.592 m ²
Teilfläche 4	Wohnbaufläche, Grünfläche – Sportplatz		24.800 m ²
		Gemeinbedarfsfläche	2.793 m ²
		Fläche für die Landwirtschaft	16.906 m ²
		Grünfläche – Sportplatz	5.101 m ²
Teilfläche 5	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	7.560 m ²

Erläuterungen zu den Einzelflächenprofilen der Teilflächen

Der Umweltbericht beinhaltet in dem Kapitel 2 für jede Teilfläche ein separates Einzelflächenprofil. Die inhaltliche Gliederung der Einzelflächenprofile orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB. Dementsprechend werden die nachstehend aufgeführten Punkte ausführlich in den Einzelflächenprofilen behandelt. Die zusätzlichen Angaben gemäß Anlage 1 des BauGB werden abschließend für die gesamte Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 3 dargestellt.

1.1.1 Einleitung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Zunächst werden für jede Teilfläche die wesentlichen Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Die gemäß Anlage 1 des BauGB in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden für die jeweilige Teilfläche separat erläutert.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die entsprechende Artenschutzprüfung wird für jeden Teilbereich in dem Kapitel 2 Einzelflächenprofile separat durchgeführt.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der

FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind³. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁴: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁵, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese

³ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

⁴ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.1.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Einzelflächen wird zunächst der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) beschrieben und bewertet. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

Im Anschluss werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus weiterhin insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersichten im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Im Weiteren werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie schwere Unfälle und Katastrophen für die einzelnen Teilflächen dargestellt.

Im Anhang ist für jede Teilfläche eine zusammenfassende, tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, aufgeführt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen.

2 EINZELFLÄCHENPROFILE

2.1 Teilfläche 1

2.1.1 Einleitung

2.1.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Um in der Ortschaft Abbenhausen neuen Wohnraum zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Twistringen die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Dafür wird die rund 1,7 ha große Teilfläche 1 bei der 21. Flächen-nutzungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt. Die Teilfläche besteht aus zwei Teilbereichen, die von der Straße „Zur Mühle“ unterteilt werden. Der östlich der Straße „Zur Mühle“ gelegene Teilbe-reich hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Der östliche Teilbereich wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche des auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Teilbereiches beläuft sich auf ca. 0,2 ha. Dieser wird vorwiegend als Weidefläche genutzt. Des Weiteren befindet sich eine landwirtschaftliche Neben-anlage auf der Fläche, die zur südlich gelegenen Hofstelle gehört.

2.1.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

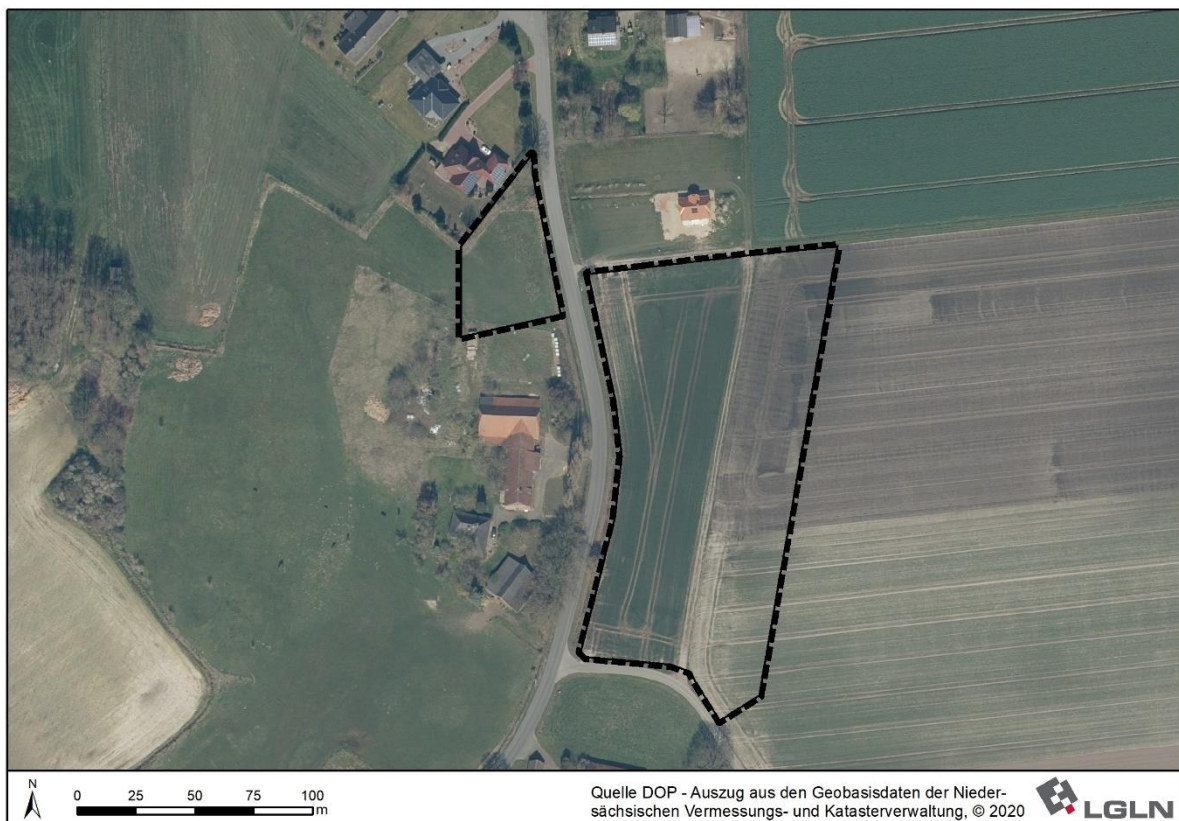


Abbildung 2: Luftbild Teilbereich 1

In der nachstehenden Tabelle werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Teilbereich umfasst größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche und liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Im Zuge des Wachstumsprozesses der Stadt Twistringen und ihrer Ortschaften besteht ein akuter Bedarf an zusätzlichen Bauplätzen. Gegenwärtig als Wohnbauflächen dargestellte, aber noch nicht entwickelte Flächen in der Ortschaft Abbenhausen sind teilweise nicht mehr nutzbar. Deshalb bestehen im Innenbereich derzeit keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung und Ausweisung neuer Bauflächen.</p> <p>Im Gegenzug zu der Darstellung des Teilbereich 1 als Wohnbaufläche, werden derzeit als Wohnbauflächen dargestellte Flächen am Rande der Ortschaft Abbenhausen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Bestehende Lärmbelastungen gehen von der Straße „Zur Mühle“ aus, die entlang beider Teilbereiche verläuft. Die bestehenden Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen sind zu beachten.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p> <p>Die Darstellung als Wohnbaufläche gliedert sich gut in die bestehende Wohnnutzung der angrenzenden Bereiche der Ortschaft ein.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>In einem Umkreis von 4–5 km liegen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323), „Geestmoor und Klosterbachtal“ (FFH-Gebiet 280) und „Bassumer Friedeholz“ (FFH-Gebiet 279).</p> <p>Aufgrund der relativ großen Entfernung sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur In-</i></p>	<p>Bei der Teilfläche handelt es sich nicht um eine isolierte Freifläche. Direkt an die Fläche grenzt die Bestandsbebauung des Siedlungsbereichs von Abbenhausen an. Weiterhin kann die vorhandene Infrastruktur (Straße „Zur Mühle“) genutzt werden.</p>

<p><i>nenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Innenbereich bestehen nicht. Die Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche im FNP und die damit zu erwartende Bodenversiegelung sind als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt zu bewerten.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Für die Änderung des FNPs werden u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Stadt Twistringen hält die Umnutzung der Flächen für erforderlich, da im baulichen Innenbereich keine Standorte mit Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen oder zur Nachverdichtung vorhanden sind.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes ist durch detaillierte Vorgaben zum Klimaschutz und der Klimaanpassung bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 (100/111) laut der Stadt Twistringen ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Die biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden im Plangebiet maßgeblich von der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden vorhandene, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen überplant. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Innerhalb des Teilbereiches 1 und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützte Objekte.</p> <p>Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Garbeeke“ (NSG HA 193) liegt ca. 4,5 km östlich des Plangebietes.</p> <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Rote Riede“ (LSG DH 00074), welches sich ca. 1,9 km südöstlich des Plangebietes befindet. Westlich liegt in ca. 2,3 km Entfernung das LSG „Dehmse“ (LSG DH 00064).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Gebiet des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Ziele des Naturparks sind auf Grund des relativ milden Schutzstatus und der Zielsetzung eine nachhaltige Regionalentwicklung innerhalb des Naturparks zu fördern, nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte befinden sich nicht im näheren Umfeld des Teilbereichs.</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Teilbereich und den Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	

<p>Landesweite Naturschutzprogramme</p> <p>Der Teilbereich 1 befindet sich nicht in einem Gebiet, das Teil eines landesweiten Naturschutzprogramms ist.</p> <p>In ca. 200 m Entfernung südlich des Plangebiets beginnt die Aue der Delme, welche als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft ist. Das Gebiet ist desweiteren auf Grund der vorkommenden Auenböden von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Ziele des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften werden durch die Planung nicht beeinflusst.</p>	
<p>Ziele des speziellen Artenschutzes</p> <p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 2.1.2 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Bei der Flächennutzungsplanänderung werden Flächeninanspruchnahmen und Neuversiegelungen vorbereitet, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung werden in dem Teilbereich 1 Neuversiegelungen vorbereitet. Die Versiegelungen schränken das Versickerungspotential des Bodens ein und wirken sich auf das Abflussverhalten aus.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 - (100/111) wird im laufenden Verfahren ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt.</p> <p>Soweit auf nachgeordneter Planungsebene Gräben überplant werden, wird die Überplanung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung beurteilt.</p>
<p>Belange der Landschaftsplanung</p>	
<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz⁶ ist das Gebiet der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Diese Kategorie umfasst vorwiegend bereits stark beeinträchtigte Bereiche oder Flächen mit Sanierungsbedarf, welche für die Landschaftsplanung Gebiete mit Entwicklungspotential und –bedarf darstellen. Detailangaben aus dem LRP zu den einzelnen Schutzgütern sind den Beschreibungen des derzeitigen Zustands der Schutzgüter (Kap. 2.1.3) zu entnehmen.</p>	

⁶ Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan, Karte 5: Zielkonzept

Im kommunalen Landschaftsplan⁷ liegt der Teilbereich außerhalb des Siedlungsgebietes der Ortschaft Abbenhausen, welches für die Siedlungsentwicklung als empfindlicher Bereich, begrenzte Siedlungsentwicklung, Siedlungsarrondierung angegeben ist.

Belange der Raumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP)⁸ Niedersachsen werden für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung keine Aussagen getroffen.

Das Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)⁹ als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotentials dargestellt. Die nördliche Umgebung ist nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Entlang des Plangebiets verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, in diesem Fall ein Fahrradweg.

Die Darstellung als Wohnbaufläche steht der Ausweisung der Fläche im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft entgegen. Da die Fläche sich bereits im Siedlungszusammenhang der Ortschaft Abbenhausen befindet und im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auch neue Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, ist von einer Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung auszugehen.

2.1.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Geltungsbereich ausgeprägten Habitatstrukturen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Europäische Vogelarten¹⁰ und Fledermäuse¹¹:

Auf den im Teilbereich 1 vorhandenen Weide- und Ackerflächen ist ein aufgrund der Siedlungsnähe und der intensiven Nutzung der Flächen als eher gering einzuschätzendes Potential für Brutvögel des Offenlandes zu sehen. Konkrete Informationen liegen nicht vor.

Im westlichen Teilbereich befinden sich Gehölzstrukturen, sowie ein Nebengebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Östlich der Straße „Zur Mühle“ sind zwei Einzelbäume vorhanden. Des Weiteren grenzen im Norden der östlichen Teilfläche Siedlungsgehölze (Birken, Eichen) an, deren Äste das Plangebiet teilweise überragen. Demnach ist ein Vorkommen von Gehölz- und Gebäudebrütern, sowie einzelnen Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht auszuschließen.

In der direkten Umgebung des Teilbereichs 1 ist aufgrund der bestehenden Wohnbebauung und der Siedlungsgehölze das Vorhandensein von Fledermausquartieren und das Vorkommen Gehölz- und Gebäudebrütern ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Sonstige Artgruppen: Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

⁷ Stadt Twistringen (1997): Landschaftsplan, Karte 12: Landschaftsentwicklung

⁸ Land Niedersachsen (2017): Landesraumordnungsprogramm

⁹ Landkreis Diepholz (2016): Regionales Raumordnungsprogramm (ROP)

¹⁰ Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt

¹¹ Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Allgemein gilt für eine unvermeidbare Baufeldfreimachung, Gebäudeabrisse und Gehölzbeseitigungen (z.B. Einzelbäume und Heckenstrukturen) zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) zu erfolgen hat.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor dem Umbau oder Abriss von Gebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Somit sind Tötungen oder Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung steht der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft entgegen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzstrukturen möglich.

Ein dauerhaft erhöhtes Störpotential für die potentiell vorkommende Tierwelt ist durch die Darstellung als Wohnbaufläche nicht zu erwarten. Aufgrund der direkt angrenzenden Siedlungsgebiete, der bestehenden Bebauung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 26 (100/98) und der angrenzenden Straße "Zur Mühle" ist lediglich von Vorkommen störungstoleranter Arten auszugehen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Bei einer Überplanung der vorhandenen Gehölze ist zu beachten, dass diese zeitnah vor einer Fällung bzw. Beseitigung durch eine fachkundige Person überprüft werden müssen um auszuschließen, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind.

In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassung) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2.1.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes wurden die Habitatstrukturen mit einer Luftbildanalyse erfasst und durch eine Ortsbegehung (25.03.2021) überprüft.

Das Gebiet ist vorwiegend durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt und durch die Straße zur Mühle in zwei Teilflächen aufgeteilt. Auf der östlichen Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 (100/111) wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Die westliche Teilfläche wird vorwiegend als Weidefläche genutzt. Im Süden ragt ein Unterstand teilweise in den Änderungsbereich. Zudem befinden sich kleine Gehölzstrukturen und Gebüsche auf der Fläche. Beidseitig der Straße „Zur Mühle“ befinden sich straßenbegleitende Gräben. Östlich der Straße zur Mühle befinden sich drei Eichen, von denen zwei einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 30 cm aufweisen. Nördlich des Änderungsbereiches schließt das Siedlungsgebiet der Ortschaft Abbenhausen an. Die südliche, westliche und östliche Umgebung des Geltungsbereiches wird landwirtschaftlich genutzt.

Auf den Weide- und Ackerflächen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern nicht vollständig auszuschließen. Allerdings ist von einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit aufgrund der direkten Nähe zur Straße, der angrenzenden Wohnbebauung und der intensiven Nutzung auszugehen.

Durch die im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Gehölze und Gebäude, ist ein Vorkommen von Gehölz- und Gebäudebrütern sowie einzelnen Fledermausquartieren nicht auszuschließen. Durch das Fehlen geeigneter Gehölzstrukturen (z.B. Feldhecken) als Jagdkorridor ist von einer geringen Bedeutung des Teilbereichs als Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Bestände würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.3.2 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt. Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anders gekennzeichnet, dem NIBIS® Kartenserver des LBEG (2021)¹² und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)¹³

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p><u>Bodenlandschaft</u>: Bodenlandschaft der Sandlössgebiete in der Bodenregion Geest</p> <p><u>Bodentyp</u>: Vorwiegend Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Im Osten des östlichen Teilbereiches liegt kleinräumig Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit</u>: Die Bodenfruchtbarkeit ist mittel bis hoch. Für die Bodenzahl/Ackerzahl¹⁴ liegen Werte von 42/43 und kleinräumig von 42/45 vor. Das Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotentials dargestellt.</p> <p><u>Schutzwürdige Böden</u>: Der Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden auf Grund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion und in diesem Fall zusätzlich durch seine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR 5).</p> <p><u>Verdichtungsempfindlichkeit</u>: mäßig</p> <p><u>Altlasten</u>: Altlasten sind in den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Teilbereich und seiner näheren Umgebung nicht verzeichnet.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Die Böden würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserkörper</u>: Ochtum Lockergestein</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserhoch- und tiefstand</u>: > 20 dm</p> <p><u>Grundwasserzustand gemäß WRRL</u>: Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand ist aufgrund von Cadmium und Nitratbelastungen schlecht.</p> <p><u>Grundwasserneubildung</u>: Im östlichen Teilbereich liegen die Werte überwiegend bei > 200–250 mm/a (mittel). Im westlichen Randbereich der Fläche und im gesamtem westlichen Teilbereich des Plangebietes liegen die Werte niedriger im Bereich von > 100–150 mm/a (sehr gering).</p> <p><u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u>: hoch</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u>: kommen im Teilbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor</p> <p><u>Oberflächengewässer</u>: Sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. In ca. 350 m südlich des Plangebietes verläuft die Delme, ein WRRL-Prioritätsgewässer.</p>

¹² Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS® Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

¹⁴ Bodenzahl: Wertebereich 7 -100

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Wasser	<p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der Geltungsbereich der Änderung von Teilfläche 1 liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet der Delme beginnt in ca. 300 m Entfernung.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Das Schutzgut Wasser würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
Klima / Luft	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 701 mm/a und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt bei 8,7 C. Die bestehende Bebauung der angrenzenden Gebiete besitzt eine mäßigende Wirkung auf das Klima der freien Landschaft.</p> <p>Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.</p> <p>Es ist jedoch nicht belastbar zu prognostizieren, wie sich das Klima im Geltungsbereich verändern wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.</p>
Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Syker Geest und gehört zur Landschaftseinheit Westliche Syker Geest. Der Landschaftsbildeinheit wird gemäß LRP eine mittlere Bedeutung (untere von den drei vorgesehenen Bewertungsstufen mittel, hoch, sehr hoch) beigemessen.</p> <p>Das Plangebiet ist zurzeit un bebaut, die Flächen werden überwiegend als Ackerland genutzt. Im westlichen und als Grünland genutzten Gebiet befinden sich kleine Gehölzbestände. Nördlich grenzt die bestehende Wohnnutzung der Ortschaft Abbenhausen an. Südlich des westlichen Teilbereichs grenzt eine ehemalige Hofstelle an das Plangebiet an. Zwischen den beiden Teilbereichen des vorliegenden Bebauungsplans verläuft die Hauptstraße Abbenhausen, die Straße „Zur Mühle“. Die übrige Landschaft zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Die Landschaft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Mensch</i>	<p>Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen sind zu beachten. Lärmimmissionen bestehen durch die zwischen den beiden Teilbereichen verlaufende Straße „Zur Mühle“. Eine besondere Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung liegt nicht vor.</p> <p>Ausgehend von in der näheren und weiteren Entfernung zum Änderungsbereich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben bestehen Vorbelastungen in Form von Geruchsmissionen. Kleinräumig wird innerhalb der westlichen Teilfläche der für Wohn- und Mischgebiete verträgliche Immissionswert von bis 10 % an Jahresgeruchsstunden überschritten. Diese kleinteilige Überschreitung wird für zumutbar für die Entstehung neuer Wohnbauflächen gehalten, zumal die Überschreitung sehr gering ist (max, 3 %) und es sich um eine dörflich geprägte Ortschaft handelt¹⁵.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p><u>Kulturgüter</u>: Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt. Dem Plaggenesch wird allgemein eine kulturhistorische Bedeutung beigemessen.</p> <p><u>Sachgüter</u>: Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die Grünland- und Ackerflächen in ihrer Ertragsfähigkeit (s. Bodenfunktionen) hingewiesen.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Die Schutzansprüche würden sich wie derzeit vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i> Die Schutzansprüche würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

¹⁵ Ilse Thamm: Ausweisung möglicher Wohnbauflächen „An der Straße Zur Mühle II“. Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Twistringen. Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Stellungnahme Nr. 49/201. Schwaförden, den 14. August 2021

2.1.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Umweltauswirkungen durch zusätzliche Baukörper in der Landschaft
- Vorbereitung einer Neuversiegelung und Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Plaggeneschbodens

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 2.1.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.1.4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden Acker- und Grünlandflächen überplant. Die geplante Neuversiegelung der bisher freien Landschaft bereitet den dauerhaften Lebensraumverlust von Tieren und Pflanzen vor. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen hinsichtlich des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen.

Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne der Eingriffsregelung dar.

In dem bereits versiegelten Bereich des östlichen Teilbereichs werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

2.1.4.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose
<i>Boden / Fläche</i>	<p>Mit der Aufstellung der 21. Flächennutzungsplanänderung wird eine Neuversiegelung vorbereitet. Auf versiegelten Flächen entfallen die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speichermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte vollständig. Dabei ist zu beachten, dass teilweise schutzwürdige Böden von der Planung betroffen sind.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>
<i>Wasser</i>	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden aufgrund der Kleinräumigkeit des Teilbereichs als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Soweit auf nachgeordneter Planungsebene Gräben überplant werden, wird die Überplanung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung beurteilt.</p>
<i>Klima / Luft</i>	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang durch die geplanten Neuversiegelungen verändert. Eine Beeinträchtigung über den Geltungsbereich der Teilfläche 1 hinaus ist nicht ersichtlich. Demnach ist durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut zu erwarten.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Darstellung als Wohnbaufläche nicht zu erwarten.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Durch die Änderung des FNPs werden Teile der freien Landschaft in Anspruch genommen und durch landschaftliche Aspekte einer Neubausiedlung abgelöst. Die Vorbereitung einer Wohnbaufläche integriert sich jedoch gut in die bestehende Wohnnutzung, die an den Teilbereich grenzt.</p> <p>Durch die grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne im Geltungsbereich werden zudem Eingrünungen durchgeführt, die eine Eingliederung in das Landschaftsbild bewirken sollen. Unter diesen Maßgaben wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung nicht erreicht.</p>
<i>Mensch</i>	<p>Während der Bauphase wird es voraussichtlich kurzfristig zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen kommen. Die Schutzansprüche der angrenzenden Wohnnutzung werden durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p>Als Sachgut geht die landwirtschaftliche Fläche dauerhaft verloren. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Teilbereiches ist jedoch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.</p>

2.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.1.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 1 keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Auf nachgeordneter Planungsebene könnten als Maßnahmen beispielsweise Grünstrukturen festgesetzt werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vorhandene und zu erhaltenden Gehölze sollen im Zuge der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung ist i. d. R. nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02. zulässig. Für Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese ist bei zu beseitigenden Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sowie bei Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude obligatorisch. Die ökologische Baubegleitung ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.1.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in dem Kapitel 2.1.4 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und das Schutzgut Fläche und Boden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans quantifiziert und das entstehende Wertpunkte-Defizit ist vollständig auszugleichen.

2.1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Ortschaft Abbenhausen besteht der Bedarf für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Die Prüfung der noch nicht entwickelten Wohnbauflächen in der Ortschaft hat ergeben, dass diese vorwiegend nicht in absehbarer Zeit für eine Wohnnutzung verfügbar sein werden oder auf Grund bestehender landwirtschaftlicher Immissionen nicht geeignet sind. Demnach wird seitens der Stadt Twistringen die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich als notwendig beachtet. Der Geltungsbereich ist geeignet, da er direkt an das bestehende Siedlungsgebiet der Ortschaft angrenzt und keine isolierten Freiflächen überplant werden.

Weiterhin werden im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung an anderer Stelle gegenwärtig als Wohnbauflächen dargestellte Flächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt.

2.1.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

2.2 Teilfläche 2

2.2.1 Einleitung

2.2.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die 0,4 ha große Teilfläche 2 wird gegenwärtig als Biker Park genutzt und ist durch Gehölzstrukturen in den Randbereichen eingesäumt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen von 1998 wird die Teilfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Teilfläche in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park umgewandelt werden.



Abbildung 3: Luftbild Teilbereich 2

2.2.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Teilbereich wird gegenwärtig als Biker Park genutzt. Eine Entwicklung einer solchen Freizeitanlage ist im Innenbereich nicht möglich.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Im näheren Umfeld befinden sich einzelne Hofstellen. Die bestehenden Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen sind zu beachten.</p> <p>Sonstige Informationen zur Flächennutzungsplanänderung, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>Das nächste FFH-Gebiet „Gestmoor und Klosterbachtal“ (FFH-Gebiet 280) liegt 3,6 km westlich vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323) liegt nordwestlich in ca. 4,4 km Entfernung.</p> <p>Aufgrund der Entfernung und des geringen Wirkradius der Planung sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Die Fläche wird derzeit bereits als Biker Park genutzt. Eine potentielle Entwicklung einer solchen Freizeitanlage ist im Innenbereich nicht möglich.</p> <p>Zudem bestehen Vorbelastungen der Fläche durch die ehemalige Freizeitnutzung (Bolzplatz) und die Lagerung des Erdaushubs aus der Renaturierung der Delme auf der Fläche. Versiegelungen des Bodens finden nur in geringem Ausmaß statt.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Obwohl die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird diese derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt. Der Biker Park besteht bereits im Teilbereich 2. Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung soll die bestehende Nutzung im Bestand gesichert werden.</p>

<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Da durch die Nutzung als Biker Park nur in sehr geringem Ausmaß Versiegelungen stattgefunden haben, ist nicht von einer klimaschädlichen Wirkung auszugehen. Den Belangen des Klimaschutzes wird durch die Erhaltung der Gehölzbestände entsprochen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <p><i>die biologische Vielfalt,</i></p> <p><i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i></p> <p><i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i></p> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Die Gehölzbestände, die die Fläche einsäumen, bleiben erhalten. Es sind keine großräumigen Veränderungen des Landschaftsbildes durch die geplante Darstellung ersichtlich, da die Fläche bereits der Erholung bzw. später als Lagerfläche diene.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist den Belangen von Natur und Landschaft weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Das Plangebiet liegt im Gebiet des Naturparks „Wildeshäuser Geest“. Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Ziele des Naturparks sind auf Grund des relativ schwachen Schutzstatus und der Zielsetzung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern, nicht zu erwarten.</p> <p>Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Garbeeke“ (NSG HA 193) liegt ca. 3,15 km östlich des Plangebietes.</p> <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Rote Riede“ (LSG DH 00074), welches sich ca. 0,7 km südlich des Plangebietes befindet.</p> <p>Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte befinden sich nicht im näheren Umfeld des Teilbereichs.</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Teilbereich und den Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	
<p>Wertvolle Bereiche für den Naturschutz in Niedersachsen</p>	
<p>In ca. 1,4 km Entfernung westlich des Geltungsbereichs liegen zwei Flächen, die im Rahmen der „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen 1987–2004“ erfasst wurden. Die Flächen stellen sich als naturnaher, strukturreicher Laubwald dar, der sich auf frischem bis feuchtem Schluffboden einer Niederung (teilweise vermoort) gebildet hat.</p> <p>Auf Grund der ausreichenden Entfernung ist nicht von einer Beeinflussung der wertvollen Bereiche durch die Flächennutzungsplanänderung auszugehen.</p>	
<p>Landesweite Naturschutzprogramme</p>	
<p>Der Teilbereich 2 befindet sich nicht in einem Gebiet, das einem landesweiten Naturschutzprogramm zugeordnet wird.</p> <p>In ca. 200 m Entfernung südlich des Plangebietes beginnt die Aue der Delme, welche als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft ist. Das Gebiet ist desweiteren von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung auf Grund der im Gebiet verbreiteten Auenböden.</p> <p>Die Ziele des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften werden durch die Planung nicht beeinflusst.</p>	

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Durch die Nutzung als Biker Park sind nur sehr geringe Versiegelungen vorgenommen worden. Zudem bestehen Vorbelastungen der Fläche durch die ehemalige Freizeitnutzung (Bolzplatz) und die Lagerung des Erdaushubs aus der Renaturierung der Delme auf der Fläche. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens hat demnach nur in minimalen Umfang stattgefunden.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Durch die gegenwärtige Nutzung der Fläche als Biker Park und den damit verbundenen geringfügigen Versiegelungen kommt es zu keiner Auswirkung auf die schadhlose Oberflächenentwässerung.</p>
Belange der Landschaftsplanung	
<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz¹⁶ ist das Gebiet der Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“. Demnach ist aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich eine umweltverträgliche Nutzung anzustreben.</p> <p>Im kommunalen Landschaftsplan¹⁷ ist der Teilbereich als Sportplatz, umgeben von hochwüchsigen Gebüsch (Bäume und Sträucher), dargestellt. Der Landschaftsplan trifft keine konkreten Zielaussagen für die Fläche.</p> <p>Die Darstellung der Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park steht somit den Zielen der Landschaftsplanung nicht entgegen.</p>	
Belange der Raumordnung	
<p>Im LROP werden für die Teilfläche 2 und deren Umgebung keine Aussagen getroffen.</p> <p>Teilfläche 2 wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. In nördlicher Lage befindet sich ein Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung. Durch die Umwandlung im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung wird der Ausweisung im RROP widersprochen. Da die Stadt Twistringen im gleichen Zug auf den Teilflächen 3 und 5 Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umwandelt, sieht die Stadt die Belange der Raumordnung als ausreichend berücksichtigt an.</p>	

2.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Anhand der im Geltungsbereich ausgeprägten Habitatstrukturen lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

¹⁶ Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan, Karte 5: Zielkonzept

¹⁷ Stadt Twistringen (1997): Landschaftsplan, Karte 12: Landschaftsentwicklung

Europäische Vogelarten¹⁸ und Fledermäuse¹⁹:

Ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten wird nur in dem die Fläche umgebenden Gehölzsaum gesehen. Eine Bedeutung der übrigen Flächen für Brutvögel des Offenlandes oder des Halboffenlandes wird aufgrund der umschließenden Gehölzstrukturen und der bestehenden Nutzung als Biker Park nicht gesehen. Weiterhin wird durch die bestehende Nutzung von einem erhöhten Maß an anthropogener Störung ausgegangen.

Da im Teilbereich 2 Gehölzbestände mit Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von teilweise >30 cm vorhanden sind, ist ein vereinzelt Vorkommen von Quartiersqualitäten für Fledermäuse ebenfalls nicht auszuschließen.

Sonstige Artengruppen

Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine Gehölzbeseitigungen vorbereitet werden, ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestands auszugehen.

Sollten auf nachstehender Planungsebene Gehölzbeseitigungen durchgeführt werden, gilt allgemein für eine unvermeidbare Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigung (z.B. Einzelbäume und Heckenstrukturen) zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) zu erfolgen hat. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor Gehölzbeseitigungen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Durch die Umwandlung ist nicht von einem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt auszugehen, da der Teilbereich bereits als Biker Park genutzt wird. Es ist daher lediglich von Vorkommen störungstoleranter Arten auszugehen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Bei einer Überplanung der vorhandenen Gehölze auf nachstehender Planungsebene ist zu beachten, dass diese zeitnah vor einer Fällung bzw. Beseitigung durch eine fachkundige Person überprüft werden müssen um auszuschließen, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden,

¹⁸ Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt

¹⁹ Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt

sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt werden können.

2.2.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.2.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes wurden die Habitatstrukturen mit einer Luftbildanalyse erfasst und durch eine Ortsbegehung (02.05.2021) überprüft.

Der Teilbereich 2 wird derzeit als Biker Park genutzt. Dieser ist von Gehölzen eingesäumt. Die Gehölzbestände stellen sich als Strauch-Baumhecke (HFM) dar. Die Baumschicht setzt sich vorwiegend aus Ebereschen, Eichen, Traubenkirschen und Birken zusammen. In der Strauchschicht dominieren Holunder und Weidengebüsche. Im Nordosten ist die Hecke verbreitert. Dominierende Arten sind Birken, Pappeln und Holunder. Im Randbereich bestehen ruderales Gras- und Staudenfluren, die vorwiegend von Brennesseln dominiert werden.

Einzelne Altbäume sind im Bereich des Gehölzsaums vorhanden. Demnach kann im Geltungsbereich das vereinzelte Vorkommen von Gehölzbrütern und einzelnen Quartierpotenzialen für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ein bedeutendes Habitatpotenzial ist jedoch innerhalb des Teilbereichs 2 nicht zu erwarten. In der Umgebung sind Vorkommen von Gebäude-, Gehölz- und Höhlenbrütern sowie Fledermausquartieren ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Im Rahmen der Errichtung des Biker Parkes wurden zudem Gehölzpflanzungen auf der Fläche und auch im Saumbereich durchgeführt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Bestände würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.2.3.2 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt. Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anders gekennzeichnet, dem NIBIS® Kartenserver des LBEG (2021)²⁰ und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)²¹

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p>Da die Fläche ehemals als Sandabbaufläche genutzt wurde, ist bereits von einer Vorbelastung der vorhandenen Böden auszugehen. Weiterhin wurde die Fläche als Lagerfläche für den Erdaushub der Delme-Renaturierung genutzt (Stand 2016).</p> <p><u>Bodenlandschaft:</u> Bodenlandschaft der Sandlössgebiete in der Bodenregion Geest</p> <p><u>Bodentyp:</u> Vorwiegend Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. An der Südlichen Spitze und im Nord-Westen liegt sehr kleinräumig Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit:</u> Die Bodenfruchtbarkeit ist überwiegend mittel. Im Bereich des Eschbodens ist sie kleinflächig hoch.</p> <p><u>Schutzwürdige Böden:</u> Der Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde gilt als Suchraum für schutzwürdige Böden auf Grund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion und in diesem Fall zusätzlich durch seine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR 5).</p> <p><u>Verdichtungsempfindlichkeit:</u> mäßig</p> <p><u>Altlasten:</u> Gemäß den Angaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN) besteht am Standort der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Böden würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserkörper:</u> Ochtum Lockergestein</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserhoch- und tiefstand:</u> >20 dm</p> <p><u>Grundwasserzustand gemäß WRRL:</u> Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist aufgrund von Cadmium und Nitratbelastungen schlecht, der mengenmäßige Zustand hingegen ist gut.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> Die Grundwasserneubildung liegt in Teilbereich 2 bei > 200–250 mm/a (mittel).</p> <p><u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:</u> hoch</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u> kommen im Teilbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. In ca. 460 m Entfernung verläuft die Delme, ein WRRL-Prioritätsgewässer.</p>

²⁰ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS® Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

²¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Wasser	<p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der Teilbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. In ca. 450 m liegt das Überschwemmungsgebiet der Delme.</p> <p>Für die Anlage des Bikerparks wurde ein schmaler, flacher Graben in Nord-Süd-Richtung und eine Mulde für die Versickerung angelegt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Das Schutzgut Wasser würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
Klima / Luft	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 701 mm/a und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt bei 8,7 °C. Die Gehölzbestände wirken ausgleichend und bremsen die verhältnismäßig hohen Windgeschwindigkeiten der freien Landschaft.</p> <p>Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.</p> <p>Es ist jedoch nicht belastbar zu prognostizieren, wie sich das Klima im Geltungsbereich verändern wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.</p>
Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Syker Geest und gehört zur Landschaftseinheit Westliche Syker Geest. Der Landschaftsbildeinheit wird gemäß LRP eine mittlere Bedeutung (untere von den drei vorgesehenen Bewertungsstufen mittel, hoch, sehr hoch) beigemessen.</p> <p>Die Fläche des Teilbereichs 2 wurde früher als Sportplatz und als Lagerfläche für Erdaushub genutzt. Gegenwärtig wird der Teilbereich als Biker Park genutzt und weist dementsprechende Anlagen auf (Aufschüttungen für Rampen, Holzgestelle etc.). Die Fläche ist umgeben von einem Gehölzsaum. Das direkte Umfeld des Teilbereiches ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Südlich der Fläche befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Nördlich der Fläche liegt ein Windpark mit acht Windrädern, die eine optische Belastung darstellen.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Das Landschaftsbild würde sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Mensch</i>	<p>Die umgebenden Wirtschaftswege unterliegen ebenfalls einer potentiellen Freizeit- und Erholungsnutzung durch Spaziergänger.</p> <p>Von dem nördlich befindlichen Windpark gehen keine für das Plangebiet relevanten Emissionen aus.</p> <p>Südwestlich liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb von dem Geräusch- und Geruchsemissionen ausgehen können.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche des Schutzgutes Mensch würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p><u>Kulturgüter</u>: Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt. Dem Plaggenesch wird allgemein eine kulturhistorische Bedeutung beigemessen.</p> <p><u>Sachgüter</u>: Sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Das Schutzgut würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

2.2.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 2.2.1.1 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die 21. Flächennutzungsplanänderung bereitet in der Teilfläche 2 keine zusätzliche Versiegelung vor. Die Gehölzbestände sollen nach derzeitigem Planungsstand erhalten werden. Durch die Nutzung als Biker Park ist grundsätzlich von einem hohen Maß an anthropogener Störung auszugehen und somit ist vorwiegend ein Vorkommen störungstoleranter Arten wahrscheinlich. Eine Nutzungsintensivierung durch die planungsrechtliche Sicherung des Biker Parks ist nicht zu erwarten. Eine Störwirkung über den Geltungsbereich hinaus ist nicht absehbar, da die Fläche durch den Gehölzsaum gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt ist.

Demnach ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten. Im Weiteren ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Darstellung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park auf nachstehender Planungsebene die Gehölzbeseitigung im Rahmen von weiteren Baumaßnahmen jedoch nicht grundsätzlich ausschließt.

2.2.4.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose
<i>Boden / Fläche</i>	Durch die Errichtung des Biker Parks ist mit minimalen Versiegelungen u. a. für die Fundamente der Anlagen zu rechnen. Auf versiegelten Flächen entfallen die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speichermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte vollständig. Weiterhin sind durch die Aufschüttung von Rampen und ähnlichen Vorrichtungen geringfügige Bodenverdichtungen zu erwarten. Aufgrund der nur mäßigen Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens und der früheren Nutzung als Lagerfläche für den Erdaushub der Delme-Renaturierung wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgegangen.
<i>Wasser</i>	Durch die Darstellung der Teilfläche 2 als Sondergebiet Biker Park werden voraussichtlich keine negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.
<i>Klima / Luft</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen der Darstellung als Sondergebiet Biker Park auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.
<i>Landschaftsbild</i>	Durch die bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung des Erhalts der Heckenstrukturen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
<i>Mensch</i>	Mögliche bestehende Belastungen durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe sind als Vorbelastung hinzunehmen. Die Bedeutung für den Freizeit- und Erholungsnutzen bleibt bestehen und wird durch die geplante Darstellung intensiviert.
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Es ist zu berücksichtigen, dass die Fläche nach der Umwandlung nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Da gegenwärtig keine landwirtschaftliche Nutzung besteht und im Teilbereich keine Kulturgüter bekannt sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.
<i>Wechselwirkungen</i>	Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen gegeben, demnach werden auch keine Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 2 keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Auf nachgeordneter Planungsebene sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vorhandene und zu erhaltenden Gehölze sollen im Zuge von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie Baufelddräumungen sind i. d. R. nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02. zulässig. Für Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese ist bei zu beseitigenden Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sowie bei Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude obligatorisch. Die ökologische Baubegleitung ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Anfallender Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.2.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (s. Kap. 2.2.4) im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet werden, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu treffen.

Entstehen auf nachgeordneter Planungsebene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, sind diese nach Maßgabe der Eingriffsregelung zu beurteilen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu ergreifen.

2.2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben dient der Stabilisierung der bestehenden Nutzung am vorhandenen Standort. Die Fläche gilt als geeignet für die Darstellung als entsprechendes Sondergebiet, da sie bereits vorbelastet ist (ehemaliger Sandabbau; Lagerstelle Erdaushub) und bereits zeitweise eine Freizeitnutzung am Standort stattgefunden hat. Standortalternativen drängen sich demnach nicht auf.

2.2.9 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

2.3 Teilfläche 3

2.3.1 Einleitung

2.3.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die 0,6 ha große Teilfläche 3 wird gegenwärtig als Grünfläche genutzt. Im Süden der Teilfläche befinden sich Gehölzbestände. Nördlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an den Geltungsbereich an. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen von 1998 wird die Teilfläche als Wohnbaufläche dargestellt. Im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Teilfläche 3 in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

2.3.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

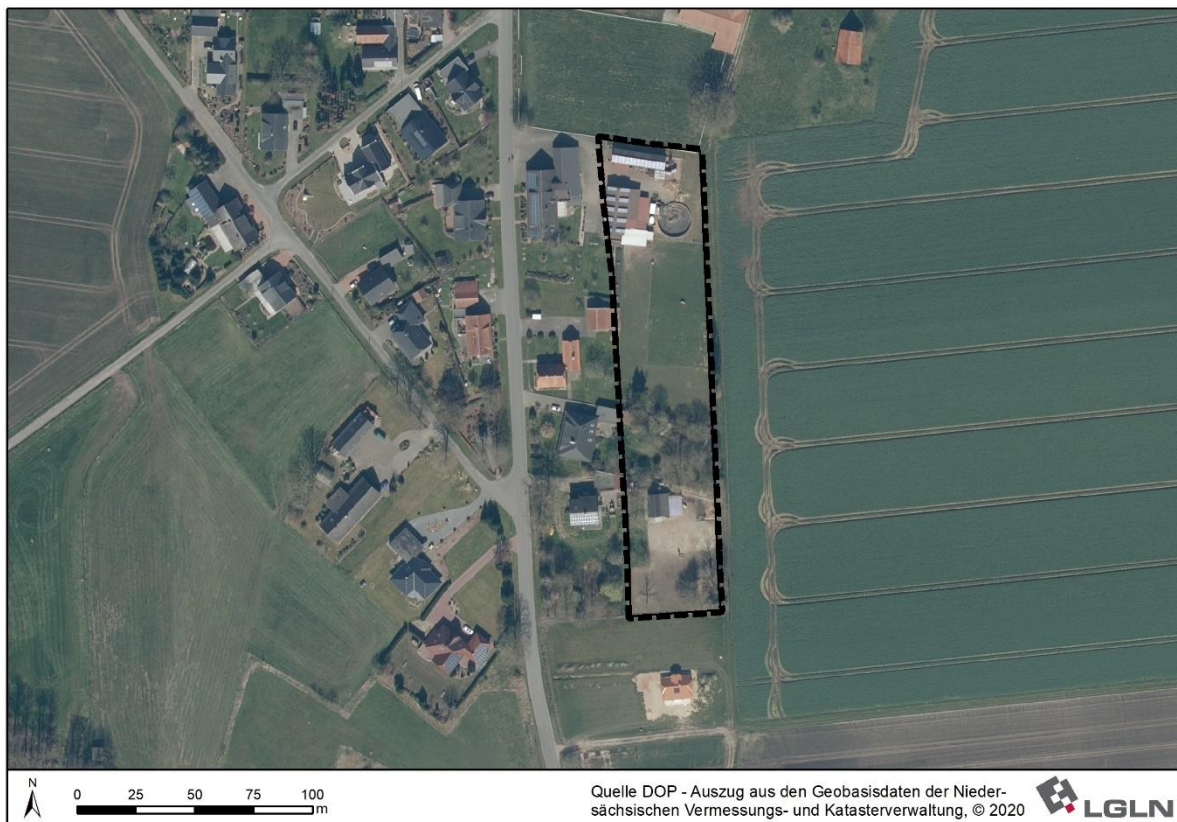


Abbildung 4: Luftbild Teilbereich 3

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Teilbereich wird bereits teilweise als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Auf der Fläche befinden sich weiterhin sonstige Grünflächen, Gehölzstrukturen und ein freistehendes Gebäude.</p> <p>Die Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft entspricht bereits teilweise der derzeitigen Nutzungsstruktur. In absehbarer Zeit ist eine Entwicklung von Wohnnutzung nicht ersichtlich.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Bei der Umwandlung der Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft sind die schutzwürdigen Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Bei ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung sind potentielle Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen für den ländlichen Raum üblich und zu tolerieren.</p> <p>Sonstige Informationen zur Flächennutzungsplanänderung, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>In einem Umkreis von 4–5 km liegen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323) und „Bassumer Friedeholz“ (FFH-Gebiet 279).</p> <p>Aufgrund der relativ großen Entfernung und des geringen Wirkradius der geplanten Darstellung sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Die Umwandlung der Darstellung des Teilbereichs 3 von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft steht der Bodenschutzklausel nicht entgegen.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Da an anderer Stelle neue Flächen als Wohnbaufläche dargestellt werden, steht die Umwandlung der Darstellung des Teilbereichs 3 von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft der Umwidmungssperrklausel nicht entgegen.</p>

<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Eine Klimawirksamkeit der Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft ist nicht abzuleiten.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bleibt die Möglichkeit zusätzlicher Versiegelungen bestehen z.B. für die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist bei der Überplanung der Flächen den Belangen von Natur und Landschaft weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Das Plangebiet liegt im Gebiet des Naturparks „Wildeshäuser Geest“. Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Ziele des Naturparks sind auf Grund des relativ schwachen Schutzstatus und der Zielsetzung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern, nicht zu erwarten.</p> <p>Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Garbeeke“ (NSG HA 193) liegt ca. 4,5 km östlich des Geltungsbereichs. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Rote Riede“ (LSG DH 00074), welches sich ca. 2,2 km südöstlich des Plangebietes befindet. Westlich liegt in ca. 2,3 km Entfernung das LSG „Dehmse“ (LSG DH 00064).</p> <p>Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte befinden sich nicht im näheren Umfeld des Teilbereichs.</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Teilbereich und den Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	
<p>Landesweite Naturschutzprogramme</p>	
<p>Der Teilbereich 3 befindet sich nicht in einem Gebiet, das einem landesweiten Naturschutzprogramm zugeordnet wird.</p> <p>In ca. 400 m Entfernung südlich des Plangebiets beginnt die Aue der Delme, welche als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft ist. Das Gebiet ist desweiteren auf Grund der vorkommenden Auenböden von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung. Die Ziele des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften werden durch die Planung nicht beeinflusst.</p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Durch die Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft wird keine konkrete Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung vorbereitet, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene sind die Belange des Bundesbodenschutzgesetzes weiterhin zu berücksichtigen.</p>

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Da für die Teilfläche 3 keine Versiegelungen vorbereitet werden, ist der Wasserhaushalt durch die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nicht betroffen.</p>
Belange der Landschaftsplanung	
<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz²² ist das Gebiet der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Diese Kategorie umfasst überwiegend bereits stark beeinträchtigten Bereiche oder Flächen mit Sanierungsbedarf, welche für die Landschaftsplanung Gebiete mit Entwicklungspotential und –bedarf darstellen.</p> <p>Der kommunale Landschaftsplan²³ trifft keine konkreten Zielaussagen für das Teilgebiet. Die Fläche ist in der Biotopkarte als Hausgarten dargestellt.</p> <p>Demnach steht die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft den Zielen der Landschaftsplanung nicht entgegen.</p>	
Belange der Raumordnung	
<p>Die Teilfläche 3 wird im RRÖP nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich ausgewiesen. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Teilfläche 3 in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Da an anderer Stelle (Teilfläche 1) weitere Wohnbauflächen entstehen und der Landwirtschaft hier ein Flächenteil entzogen wird, soll die Teilfläche 3 als Ausgleich dessen gelten.</p>	

2.3.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Anhand der im Geltungsbereich ausgeprägten Habitatstrukturen lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Europäische Vogelarten²⁴ und Fledermäuse²⁵:

Aufgrund der im Teilbereich 3 vorhandenen Gehölzbestände, dem Bestandsgebäude und dem angrenzenden Siedlungsbereich der Ortschaft Abbenhausen kann das Vorkommen von Gebäude- und Gehölzbrütern und einzelnen Quartierpotentialen für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung wird keine Bedeutung der Grünflächen für bodenbrütende Arten gesehen. Auch ist durch die Nähe zu Wohnnutzungen die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die für bodenbrütende Vogelarten eine Gefährdung darstellen.

Sonstige Artgruppen: Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

²² Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan, Karte 5: Zielkonzept

²³ Stadt Twistringen (1997): Landschaftsplan, Karte 12: Landschaftsentwicklung

²⁴ Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt

²⁵ Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vor dem Hintergrund, dass die 21. Flächennutzungsplanänderung keine Gehölzbeseitigungen oder Gebäudeabriss vorbereitet, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot für Gebäude- und Gehölzbrüter sowie Fledermäuse vorliegen wird.

Sollten auf nachfolgender Planungsebene Gehölzbeseitigungen vorbereitet werden, können Vogeltötungen grundsätzlich vermieden werden, indem Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor Umbau oder Abrissarbeiten von Gebäuden und Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert. Durch die voraussichtliche landwirtschaftliche Nutzung sind zeitlich begrenzte Störungen während der Bewirtschaftungsperiode zu erwarten. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist aufgrund der ähnlichen Habitatausstattung (weitere landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsgehölze in der Umgebung des Teilbereichs 3) möglich.

Insgesamt ist kein signifikant höheres Störpotential für die vorkommende Tierwelt zu erwarten. Aufgrund der direkt angrenzenden Siedlungsbebauung mit den dazugehörigen Gärten, sowie der östlich angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zudem von einem ähnlich hohen Störpotential und somit auch von dem Vorkommen störungstoleranter Arten auszugehen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die zeitliche Anpassung von Baumaßnahmen und landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor einem Umbau oder Abriss von Gebäuden und Gehölzbeseitigungen sollte eine Überprüfung auf Vorkommen von Höhlen- und Gebäudebrütern sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt werden. In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Zusammenfassend sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Planung dauerhaft entgegenstehen.

2.3.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes wurden die Habitatstrukturen mit einer Luftbildanalyse erfasst und durch eine Ortsbegehung (25.03.2021) überprüft.

Der Teilbereich 3 wird gegenwärtig vorwiegend als Grünfläche genutzt. Im nördlichen Teil stellt diese sich als Weidefläche dar. Im mittleren Bereich befinden sich Gehölzbestände, die an die bestehenden Ziergärten grenzen. Im Süden befindet sich ein Sandplatz und ein Bestandsgebäude, sowie weitere Gehölze.

Ein Vorkommen von Wiesen- und Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe zur Siedlungsbebauung und der intensiven Beweidung mit Pferden auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten. Innerhalb der im südlichen Bereich vorhandenen Gehölzstrukturen ist das Vorkommen von Gehölz- und Höhlenbrütern, sowie von vereinzelt Quartierpotentialen für Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen. Das Bestandsgebäude kann ggf. ebenfalls einzelne Potentiale für gebäudebrütenden Vogelarten und Tagesverstecke für Fledermäuse aufweisen. Ein besonderes Habitatpotential ist aber insbesondere durch die angrenzenden Nutzungen (westlich: Siedlungsgebiet Ortschaft Abbenhausen, östlich: intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen) nicht erkennbar.

In der Umgebung sind durch die angrenzende Wohnbebauung inkl. Siedlungsgehölzen Vorkommen von Gebäude-, Gehölz- und Höhlenbrütern sowie Fledermausquartieren ebenfalls nicht auszuschließen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Durch die Darstellung der Teilfläche 3 als Wohnbaufläche werden Neuversiegelungen vorbereitet. Die versiegelten Flächen würden ihre Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere verlieren. Im Weiteren wären durch die Darstellung als Wohnbaufläche auch Gehölzbeseitigungen im Zuge einer Überplanung möglich.

2.3.3.2 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt. Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anders gekennzeichnet, dem NIBIS® Kartenserver des LBEG (2021)²⁶ und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)²⁷

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Boden / Fläche</i>	<p><u>Bodenlandschaft:</u> Bodenlandschaft der Sandlössgebiete in der Bodenregion Geest</p> <p><u>Bodentyp:</u> Mittlere Pseudogley-Parabraunerde</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit:</u> Die Bodenfruchtbarkeit der Böden ist als mittel eingestuft. Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches liegen Zahlen der Bodenschätzung vor. Die Bodenzahl/Ackerzahl²⁸ liegt dort bei 41/42.</p> <p><u>Schutzwürdige Böden:</u> im Geltungsbereich nicht vorhanden</p> <p><u>Verdichtungsempfindlichkeit:</u> mäßig</p> <p><u>Altlasten:</u> Es befindet sich ein Teilbereich einer Verdachtsfläche im Änderungsbe- reich. Auf dem Grundstück der Hausnummer 72 der Straße „Zur Mühle“ ist eine Ver- dachtsfläche gelistet, die sich durch eine ggf. altlastenrelevante gewerbliche Nutzung (Schweißbetrieb) begründet.²⁹</p>

²⁶ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS® Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

²⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

²⁸ Bodenzahl: Wertebereich 7 -100

²⁹ Gemäß Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Straß – Abfall- und Bodenschutz

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die Darstellung der Teilfläche 3 als Wohnbaufläche werden Neuversiegelungen vorbereitet. Auf versiegelten Flächen entfallen die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speichermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte vollständig.</p> <p>Durch potentielle Baumaßnahmen ist weiterhin mit Verdichtungen der Böden zu rechnen.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserkörper:</u> Ochtum Lockergestein</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserhoch- und tiefstand:</u> > 20 dm</p> <p><u>Grundwasserzustand gemäß WRRL:</u> Der chemische Zustand wird aufgrund von Cadmium und Nitratbelastungen als schlecht eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist gut.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> >100–150 mm/a (sehr gering)</p> <p><u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:</u> hoch</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u> kommen im Teilbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind im Teilbereich nicht vorhanden. Die Delme, ein WRRL-Prioritätsgewässer, liegt in ca. 500 m Entfernung.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der Teilbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. In ca. 470 m liegt das Überschwemmungsgebiet der Delme.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die bestehende Darstellung der Flächen als Wohnbaufläche ist zukünftig mit Neuversiegelungen im Rahmen der Schaffung von weiterem Wohnraum in der Ortschaft Abbenhausen zu rechnen. Durch Versiegelungen verändert sich das Abflussverhalten, die Versickerung und die Grundwasserneubildung würden stark eingeschränkt werden.</p>
Klima / Luft	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 701 mm/a und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt bei 8,7 °C. Im örtlichen Klima ist den Gehölzbeständen eine mäßige Wirkung (Windschutz, Temperatenausgleich) beizumessen.</p> <p>Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die Neuversiegelungen, die mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1998 der Stadt Twistringen im Geltungsbereich vorbereitet werden, wird voraussichtlich eine kleinräumige Änderung des Klimas vorbereitet. Aufgrund der geringen Größe des Teilbereichs 3 ist eine großräumige klimatische Änderung bzw. eine klimatische Änderung über den Geltungsbereich hinaus nicht ersichtlich.</p> <p>Im Weiteren werden im Rahmen des Klimawandels u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Klima / Luft</i>	<p>Es ist jedoch nicht belastbar zu prognostizieren, wie sich das Klima im Geltungsbereich verändern wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Syker Geest und gehört zur Landschaftseinheit Westliche Syker Geest. Der Landschaftsbildeinheit wird gemäß LRP eine mittlere Bedeutung (untere von den drei vorgesehenen Bewertungsstufen mittel, hoch, sehr hoch) beigemessen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist dörflich geprägt. Die Teilfläche 3 wird gegenwärtig überwiegend als Grünfläche genutzt. Im Süden der Teilfläche befinden sich Gehölzbestände. Nördlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an den Geltungsbereich an. Im Westen und im Süden liegen Wohngebiete. Östlich grenzt die freie Landschaft in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Geltungsbereich an.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht im Teilbereich 3 die Entwicklung von Wohnnutzungen vor. Die damit einhergehende Bebauung würde zu weiteren Baukörpern in der Landschaft führen. Da die Fläche jedoch in den bestehenden Siedlungsbereich eingebettet ist, würde sich die voraussichtliche Nutzung gut in die Nutzungsstrukturen einfügen.</p>
<i>Mensch</i>	<p>Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.</p> <p>Es bestehen Vorbelastungen durch die Geruchsimmissionen von zwei in ca. 400 m Entfernung zum Teilbereich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p>Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

2.3.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 2.3.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Der Zustand würde sich weiterhin wie in Kap. 2.3.3.1 erfasst darstellen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft Gehölzbeseitigungen und/oder Neuversiegelungen auf nachstehender Planungsebene nicht grundsätzlich ausschließt.

2.3.4.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose
<i>Boden / Fläche</i>	Auf Flächennutzungsplanebene führt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Der Zustand würde sich weiterhin wie in Kap. 2.3.3.2 erfasst darstellen.
<i>Wasser</i>	Der Wasserhaushalt wird nicht berührt, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der Zustand würde sich weiterhin wie in 2.3.3.2 erfasst darstellen.
<i>Klima / Luft</i>	Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beeinträchtigt das Schutzgut Klima/Luft nicht erheblich. Der Zustand würde sich weiterhin wie in Kap. 2.3.3.2 erfasst darstellen.
<i>Landschaftsbild</i>	Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch die Ortsrandlage gliedert sich eine landwirtschaftliche Nutzung gut in die ländlich geprägte Umgebung ein.
<i>Mensch</i>	<p>Gegenüber der bestehenden Nutzung als Grünfläche sind keine erheblichen Emissionen von Lärm oder Gerüchen erkennbar. Mögliche kurzfristige Emissionen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, werden voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da bereits landwirtschaftliche Nutzflächen an die Teilfläche grenzen und der Geltungsbereich in einem dörflich geprägten Umfeld liegt.</p> <p>Durch die Darstellung des Teilbereichs als Fläche für die Landwirtschaft wird die derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche zukünftig nicht mehr als Fläche für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Um den bestehenden Wohnraumbedarf zu decken, werden an anderer Stelle (Teilbereich 1) Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Demnach sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.</p>

Schutzgut	Prognose
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
<i>Wechselwirkungen</i>	Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 3 keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Auf nachgeordneter Planungsebene sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vorhandene und zu erhaltende Gehölze sollen im Zuge von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie Baufeldräumungen sind i. d. R. nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02. zulässig. Für Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese ist bei zu beseitigenden Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sowie bei Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude obligatorisch. Die ökologische Baubegleitung ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

2.3.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (s. Kap. 2.3.4) im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet werden, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu treffen.

Entstehen auf nachgeordneter Planungsebene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, sind diese nach Maßgabe der Eingriffsregelung zu beurteilen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu ergreifen.

2.3.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da an anderer Stelle in der Ortschaft Abbenhausen im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung Wohnbauflächen ausgewiesen werden, ist die Herausnahme der Teilfläche 4 als Wohnbaufläche möglich. Die Flächen im Geltungsbereich sind geeignet, weil sie bereits teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und nördlich eine landwirtschaftliche Hofstelle, sowie westlich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, sodass durch die geplante Darstellung eine gute Eingliederung in die umgebende Nutzungsstruktur vorbereitet wird.

2.3.9 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

2.4 Teilfläche 4

2.4.1 Einleitung

2.4.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Auf der rd. 2,5 ha großen Teilfläche 4 befinden sich das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Abbenhausen sowie Gehölzbestände und Grünflächen. Im östlichen Bereich befindet sich zudem ein historisches Fachwerkgebäude. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen von 1998 wird die Teilfläche als Wohnbaufläche und als Öffentliche Grünfläche Sportplatz dargestellt. Um das vorhandene Dorfgemeinschaftshaus zukünftig planungsrechtlich im Bestand zu sichern, soll der Bereich des Dorfgemeinschaftshauses im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsläche dargestellt werden. Die Grünflächen südlich des Gemeinschaftshauses werden weiterhin als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die übrigen östlich des Dorfgemeinschaftshauses gelegenen Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden, sollen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden, da an dieser Stelle keine Absicht zur Entwicklung eines Sportplatzes besteht.

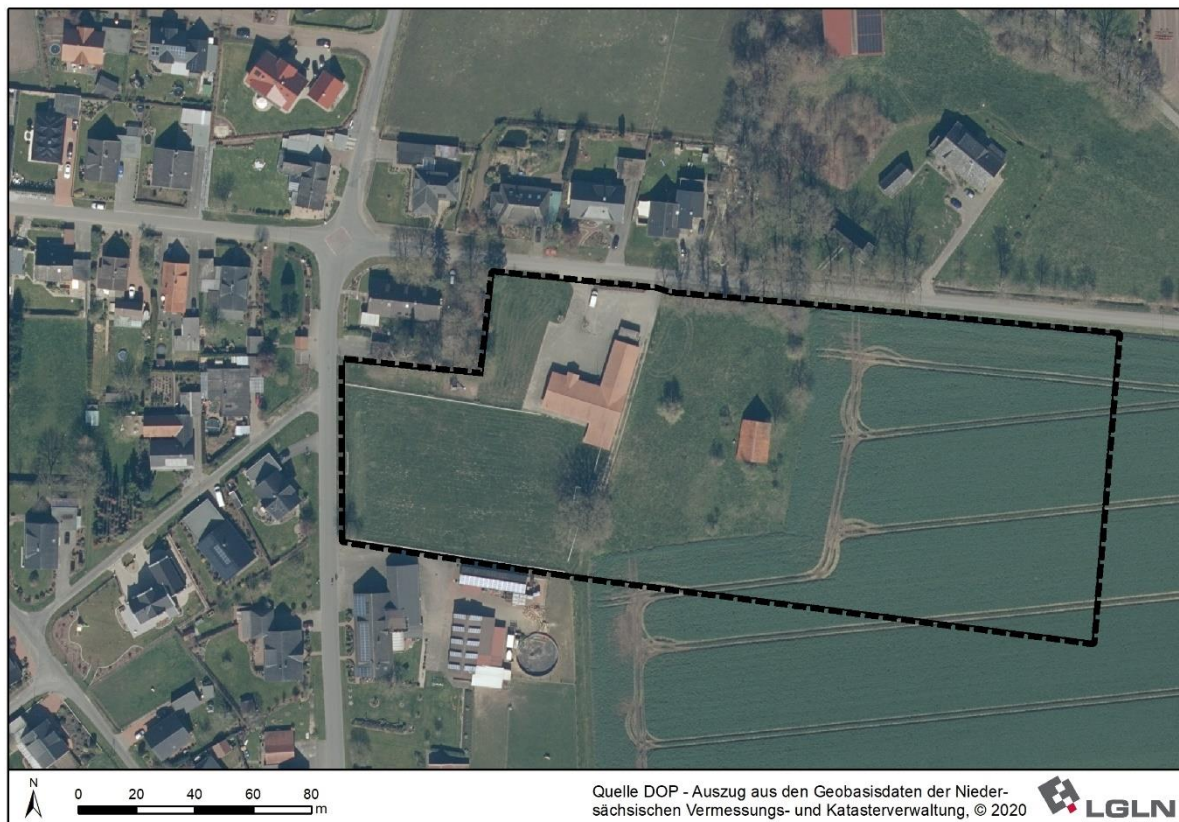


Abbildung 5: Luftbild Teilbereich 4

2.4.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Teilbereich ist im rechtskräftigen FNP als Wohnbaufläche und öffentliche Grünfläche dargestellt und liegt innerhalb des Siedlungsbereichs der Ortschaft Abbenhausen. Mit der geplanten Darstellung soll die bestehende Nutzung planungsrechtlich im Bestand gesichert werden.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Informationen zur Flächennutzungsplanänderung, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>In einem Umkreis von 4–5 km liegen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323), „Gestmoor und Klosterbachtal“ (FFH-Gebiet 280) und „Bassumer Friedeholz“ (FFH-Gebiet 279).</p> <p>Aufgrund der relativ großen Entfernung sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Mit der Umwandlung der Darstellung des FNP werden keine konkreten Neuversiegelungen vorbereitet. Die Umwandlung steht somit der Bodenschutzklausel nicht entgegen.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Der Teilbereich ist im rechtswirksamen FNP teilweise als Wohnbaufläche ausgewiesen, eine Wohnnutzung besteht derzeit jedoch nicht. Eine Umnutzung der Fläche als Wohnbaufläche ist bis auf weiteres nicht absehbar. Auf der Fläche befindet sich gegenwärtig das Dorfgemeinschaftshaus, das mit der Umwandlung im Bestand gesichert werden soll. Die östlich des DGH liegende Fläche mit der Darstellung Öffentliche Grünfläche - Sportplatz soll zudem in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.</p>

<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Da durch die Planung keine konkreten Versiegelungen oder Überplanungen von Gehölzen vorbereitet werden, sind die Belange des Klimaschutzes nicht betroffen.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist den Belangen des Klimaschutzes weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Mit der Änderung wird kein konkreter Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere vorbereitet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bleibt auf den unversiegelten Flächen in ihrem derzeitigen Zustand bestehen.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist den Belangen von Natur und Landschaft weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Das Plangebiet liegt im Gebiet des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Ziele des Naturparks sind auf Grund des relativ schwachen Schutzstatus und der Zielsetzung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern nicht zu erwarten.</p> <p>Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Garbeek“ (NSG HA 193) liegt ca. 4,5 km östlich des Geltungsbereichs. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Rote Riede“ (LSG DH 00074), welches sich ca. 2,3 km südöstlich des Plangebietes befindet. Westlich liegt in ca. 2,3 km Entfernung das LSG „Dehmse“ (LSG DH 00064). Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte befinden sich nicht im näheren Umfeld des Teilbereichs.</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Teilbereich und den Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	
<p>Landesweite Naturschutzprogramme</p>	
<p>Der Teilbereich 4 befindet sich nicht in einem Gebiet, das einem landesweiten Naturschutzprogramm zugeordnet wird. In ca. 560 m Entfernung südlich des Plangebietes beginnt die Aue der Delme, welche als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft ist. Das Gebiet ist südlich der Ortschaft Abbenhausen als Gebiet von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung auf Grund der vorkommenden Auenböden eingestuft. Die Ziele des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften werden durch die Planung nicht beeinflusst.</p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Durch den vorhandenen Baubestand und die Stellplätze bestehen bereits Versiegelungen im betrachteten Teilbereich.</p> <p>Es werden durch die Umwandlung in Gemeinbedarfsflächen, Öffentliche Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Neuversiegelungen vorbereitet, sondern es erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung des Bestands.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene sind die Belange des Bodenschutzes weiterhin zu berücksichtigen.</p>

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Da für die Teilfläche 4 keine Versiegelungen vorbereitet werden, ist der Wasserhaushalt durch die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich nicht betroffen.</p>
Belange der Landschaftsplanung	
<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz³⁰ ist das Gebiet der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Diese Kategorie umfasst überwiegend bereits stark beeinträchtigte Bereiche oder Flächen mit Sanierungsbedarf, welche für die Landschaftsplanung Gebiete mit Entwicklungspotential und –bedarf darstellen.</p> <p>Der kommunale Landschaftsplan³¹ trifft keine konkreten Zielaussagen für den Teilbereich.</p>	
Belange der Raumordnung	
<p>Für die Teilfläche 4 werden im LROP keine Aussagen getroffen.</p> <p>Die Teilfläche 4 wird im RROP zur Hälfte nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerische gesicherter Bereich und zur Hälfte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. Der westliche Bereich der Teilfläche 4 soll zukünftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden, um die gegenwärtige Nutzung im Bestand zu sichern. Durch die geplante Darstellung des östlichen Bereiches als Fläche für die Landwirtschaft wird den Belangen der Raumordnung entsprochen.</p>	

2.4.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Geltungsbereich ausgeprägten Habitatstrukturen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Europäische Vogelarten³² und Fledermäuse³³:

Im östlichen Bereich ist durch die vorhandenen Gehölzbestände (insbesondere an/in den straßenbegleitenden Altbäumen) das vereinzelte Vorkommen von Gehölz- und Höhlenbrütern, sowie einzelnen Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen.

Aufgrund der vorhandenen Gebäude auf der Fläche (Dorfgemeinschaftshaus, Fachwerkhaus) kann das vereinzelte Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und Quartiersqualitäten für gebäudebewohnende Fledermausarten ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere das Fachwerkhaus besitzt Gebäudespalten und Einfluglöcher. Konkrete Hinweise liegen jedoch nicht vor.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings ist von einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit aufgrund der Siedlungsrandlage des Teilbereiches und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung (Nutzung Sportplatz, Gemeinschaftshaus) auszugehen.

Sonstige Artengruppen

³⁰ Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan, Karte 5: Zielkonzept

³¹ Stadt Twistringen (1997): Landschaftsplan, Karte 12: Landschaftsentwicklung

³² Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt

³³ Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt

Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Allgemein gilt für eine unvermeidbare Baufeldfreimachung, Gebäudeabrisse und Gehölzbeseitigungen (z.B. Einzelbäume und Heckenstrukturen) zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) erfolgen sollte.

Vor dem Hintergrund, dass die 21. Flächennutzungsplanänderung keine Gehölzbeseitigungen oder Gebäudeabrisse vorbereitet, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot für Gebäude- und Gehölzbrüter sowie Fledermäuse vorliegen wird.

Sollten auf nachfolgender Planungsebene Gehölzbeseitigungen geplant werden, können Vogeltötungen grundsätzlich vermieden werden, indem Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor Umbau oder Abrissarbeiten von Gebäuden und Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert. Da durch die Umwandlung des Teilbereichs lediglich die bestehende Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird, ist nicht von einer erheblichen Störwirkung auszugehen. Es sind nur solche Tierarten zu erwarten, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, Verkehr u.ä. aufweisen. Aufgrund dieser geringen Störwirkung kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Auf der nachstehenden Planungsebene kann die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten durch eine bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor einem Umbau oder Abriss von Gebäuden und Gehölzbeseitigungen sollte eine Überprüfung auf Vorkommen von Höhlen- und Gebäudebrütern sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt werden.

In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern würden.

2.4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.4.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes wurden die Habitatstrukturen mit einer Luftbildanalyse erfasst und durch eine Ortsbegehung (23.05.2021) überprüft.

Auf dem Teilbereich 4 befinden sich das Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen, ein weiteres Gebäude und ein historisches Fachwerkhaus. Auf der Stellplatzanlage wurden mehrere Beete angelegt. Westlich der Stellplätze befindet sich ein artenarmer Scherrasen. Östlich der Stellplätze erfolgte die Pflanzung einer Baumreihe (Ahorn). Entlang der östlichen Seite des Gemeinschaftshauses verläuft ein unversiegelter Weg, der als Scherrasen gepflegt wird. Im zentralen Bereich des Änderungsbereiches befinden sich auf einer extensiv genutzten Grünlandfläche das Fachwerkhaus und prägende alte Obstbäume sowie eine straßenbegleitende Baumreihe. Südlich und Südwestlich des Gemeinschaftshauses schließt ein Sportplatz an. Östlich des Sportplatzes steht eine alte Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von > 50 cm. Der restliche, östliche Bereich wird ackerbaulich genutzt.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der geringen Eignung der Fläche nicht zu erwarten. Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen und den Baubestand ist ein vereinzelt Vorkommen von Gehölzbrütern und Fledermausquartieren nicht auszuschließen. In der Umgebung sind durch die angrenzende Wohnbebauung mit den dazugehörigen Siedlungsgehölzen Vorkommen von Gebäude-, Gehölz- und Höhlenbrütern sowie Fledermausquartieren ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Ein besonderes Habitatpotential ist aber insbesondere durch die angrenzenden Nutzungen (westlich: Siedlungsgebiet Ortschaft Abbenhausen, östlich: intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen) nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Durch die Darstellung der Teilfläche 4 als Wohnbaufläche werden im westlichen Teil der Fläche Neuversiegelungen vorbereitet. Im Bereich der Neuversiegelungen würde die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Im Weiteren wären durch die Darstellung als Wohnbaufläche auch Gehölzbeseitigungen im Zuge einer potentiellen Überplanung auf nachstehender Planungsebene möglich.

2.4.3.2 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt. Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anders gekennzeichnet, dem NIBIS® Kartenserver des LBEG (2021)³⁴ und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)³⁵

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<u>Bodenlandschaft</u> : Bodenlandschaft der Sandlössgebiete in der Bodenregion Geest <u>Bodentyp</u> : Mittlere Pseudogley-Parabraunerde <u>Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit</u> : mittel <u>Schutzwürdige Böden</u> : im Geltungsbereich nicht vorhanden <u>Verdichtungsempfindlichkeit</u> : mäßig

³⁴ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS® Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

³⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p><u>Altlasten:</u> Altlasten sind in den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Teilbereich und seiner näheren Umgebung nicht verzeichnet.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</i></p> <p>Durch die Darstellung der Teilfläche 4 als Wohnbaufläche werden im nordwestlichen Teil der Fläche Neuversiegelungen vorbereitet. Auf versiegelten Flächen entfallen die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speichermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte vollständig. Durch potentielle Baumaßnahmen ist weiterhin mit Verdichtungen der Böden zu rechnen.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserkörper:</u> Ochtum Lockergestein</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserhoch- und tiefstand:</u> > 20 dm</p> <p><u>Grundwasserzustand gemäß WRRL:</u> Der chemische Zustand gemäß WRRL ist aufgrund von Cadmium und Nitratbelastungen schlecht, der mengenmäßige Zustand als gut eingeordnet.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> > 100–150 mm/a (sehr gering)</p> <p><u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:</u> hoch</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u> kommen im Teilbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind im Teilbereich nicht vorhanden. Die Delme, ein WRRL-Prioritätsgewässer, liegt in ca. 660 m Entfernung.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der Teilbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. In ca. 600 m liegt das Überschwemmungsgebiet der Delme.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die bestehende Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche ist zukünftig im westlichen Teil der Fläche mit Neuversiegelungen im Rahmen der Schaffung von weiterem Wohnraum in der Ortschaft Abbenhausen zu rechnen. Durch Versiegelungen verändert sich das Abflussverhalten, die Versickerung und die Grundwasserneubildung würden stark eingeschränkt werden.</p>
Klima / Luft	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 701 mm/a und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt bei 8,7 °C.</p> <p>Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Aufgrund der Neuversiegelungen, die mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1998 der Stadt Twistringen im Geltungsbereich vorbereitet werden, wird voraussichtlich eine kleinräumige Änderung des Klimas vorbereitet. Aufgrund der geringen Größe des Teilbereichs 4 ist eine großräumige klimatische Änderung bzw. eine klimatische Änderung über den Geltungsbereich hinaus nicht ersichtlich.</p> <p>Im Weiteren werden im Rahmen des Klimawandels u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Klima / Luft</i>	<p>Es ist jedoch nicht belastbar zu prognostizieren, wie sich das Klima im Geltungsbe- reich verändern wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wech- selbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt aus- wirken können.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Syker Geest und gehört zur Landschaftseinheit Westliche Syker Geest. Der Landschaftsbildeinheit wird gemäß LRP eine mittlere Bedeutung (untere von den drei vorgesehenen Bewertungsstufen mittel, hoch, sehr hoch) beigemessen.</p> <p>Auf der Teilfläche 4 befindet sich eingebettet in die umliegenden Grünflächen das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Abbenhausen. Landschaftsbildprägend sind insbesondere das Fachwerkhaus und die älteren Einzelbäume. Die angrenzende Umgebung ist von der dörflichen Wohnnutzung der Ortschaft Abbenhausen geprägt. Östlich befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht im westlichen Teil des Teil- bereiches 4 die Entwicklung von Wohnnutzungen vor. Die damit einhergehende Be- bauung würde zu weiteren Baukörpern in der Landschaft führen. Da die Fläche je- doch in den bestehenden Siedlungsbereich eingebettet ist, würde sich die voraus- sichtliche Nutzung gut in die Nutzungsstrukturen einfügen.</p>
<i>Mensch</i>	<p>Der Teilbereich befindet sich im Siedlungsgebiet der Ortschaft Abbenhausen. Die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzung sind zu beachten.</p> <p>Lärmimmissionen bestehen durch die Straße „Brümser Kamp“ und die naheliegende Kreuzung der Straßen „Brümser Kamp“ und „Zur Mühle“. Durch zwei südlich der Ort- schaft liegende landwirtschaftliche Betriebe bestehen Geruchsvorbelastungen. Die Belastungen liegen jedoch unterhalb der Schwelle, welche die Geruchs-Immissions- richtlinie (GIRL) als verträglich für Wohn- und Mischgebiete angibt. Grundsätzlich sind bestehende Geräusch- und Geruchsmissionen als Vorbelastung hinzuneh- men, da das Dorfgemeinschaftshaus im Bestand planungsrechtlich gesichert wird.</p> <p>Das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Abbenhausen begründet eine besondere Bedeutung für den Freizeitnutzen und stellt den Mittelpunkt der Dorfgemeinschaft dar.</p> <p><i>voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p>Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde, Baudenkmäler) und Sachgü- ter sind nicht bekannt.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Wechselwirkungen	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

2.4.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 2.4.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.4.4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Umwandlung des Teilbereichs in eine Fläche für den Gemeinbedarf bzw. Öffentliche Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, da lediglich der Bestand auf der Fläche planungsrechtlich gesichert werden soll. Der Zustand der Arten und Lebensgemeinschaften würde sich weiterhin wie in 2.4.3.1 erfasst darstellen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Darstellung Gehölzbeseitigungen und/oder Neuversiegelungen auf nachstehender Planungsebene nicht grundsätzlich ausschließt, die zu einem Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren führen würden.

2.4.4.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose
<i>Boden / Fläche</i>	Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Neuversiegelungen vorbereitet. Demnach sind auf Flächennutzungsplanebene keine erheblichen Beeinträchtigungen der Änderung auf das Schutzgut zu erwarten. Der Zustand würde sich weiterhin wie in 2.4.3.2 erfasst darstellen.
<i>Wasser</i>	Der Wasserhaushalt wird nicht berührt, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der Zustand würde sich weiterhin wie in 2.4.3.2 erfasst darstellen.
<i>Klima / Luft</i>	Durch die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, wird lediglich die bestehende Nutzung gesichert, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der Zustand würde sich weiterhin wie in 2.4.3.2 erfasst darstellen.
<i>Landschaftsbild</i>	Mit der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen des Landschaftsbilds verbunden und demnach auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
<i>Mensch</i>	Durch die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf wird das Dorfgemeinschaftshaus im Bestand gesichert. So bleibt das Dorfgemeinschaftshaus in seiner Funktion für die Kommunikation in der Ortschaft und den Erhalt des Dorflebens bestehen.
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
<i>Wechselwirkungen</i>	Über die vorstehend schutzgutbezogen erfassten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

2.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 4 keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Auf nachgeordneter Planungsebene sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vorhandene und zu erhaltenden Gehölze sollen im Zuge von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie Baufeldräumungen sind i. d. R. nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02. zulässig. Für Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese ist bei zu beseitigenden Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sowie bei Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude obligatorisch. Die ökologische Baubegleitung ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester,

Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

2.4.7 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (s. Kap. 2.4.4) im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet werden, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu treffen.

Entstehen auf nachgeordneter Planungsebene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, sind diese nach Maßgabe der Eingriffsregelung zu beurteilen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu ergreifen.

2.4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben dient der Stabilisierung einer bestehenden Nutzung am vorhandenen Standort. Standortalternativen drängen sich aufgrund der bestehenden Nutzung nicht auf.

2.4.9 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

2.5 Teilfläche 5

2.5.1 Einleitung

2.5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Auf der ca. 0,8 ha großen Teilfläche 5 befindet sich gegenwärtig eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallgebäuden, Lagerhallen, Grünflächen sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Nebenanlagen. Zur Straße hin befinden sich einige landschaftsbildprägenden Einzelbäume (Eichen). Die Fläche wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Da der landwirtschaftliche Betrieb in absehbarer Zukunft nicht aufgegeben wird und dementsprechend die Fläche nicht zur wohnbaulichen Nutzung umgewandelt wird, soll die Fläche im Flächennutzungsplan künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

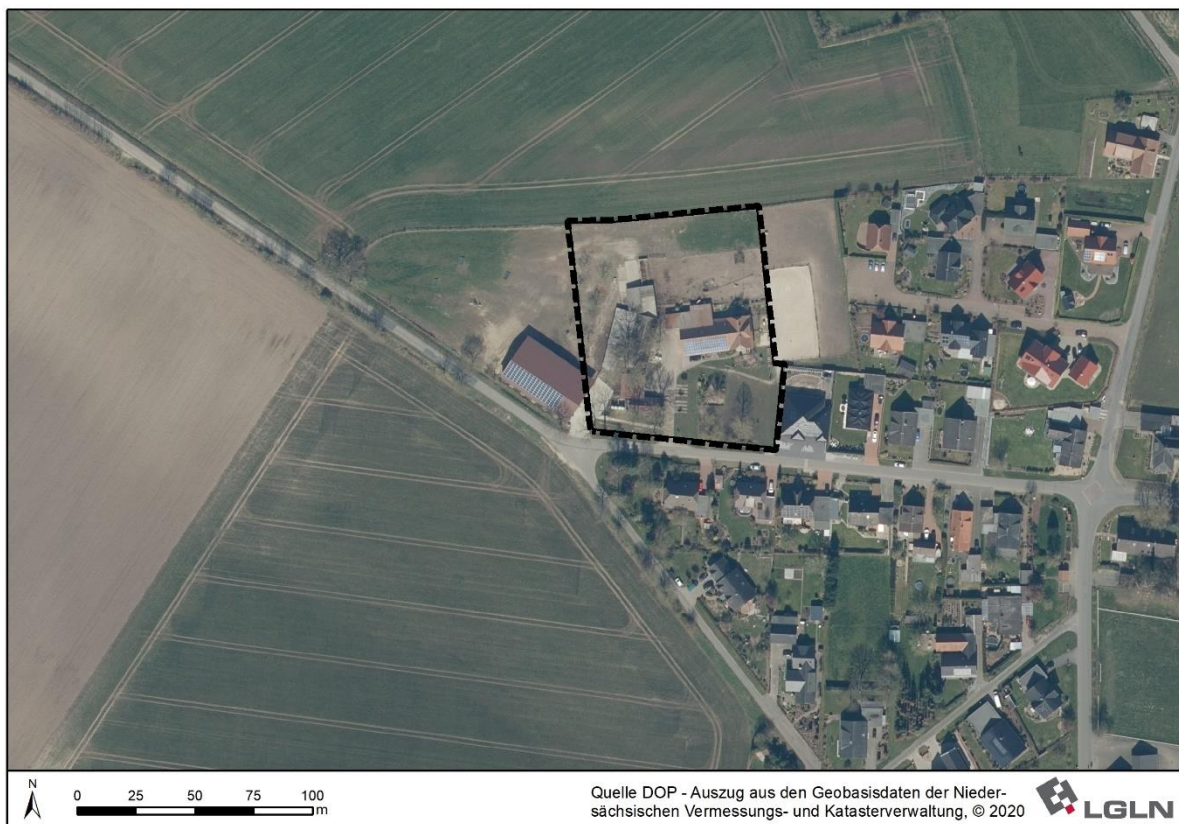


Abbildung 6: Luftbild Teilbereich 5

2.5.1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Teilbereich wird gegenwärtig bereits als landwirtschaftliche Hofstelle genutzt.</p> <p>Demnach handelt es sich bei der Umwandlung einer als Wohnbaufläche dargestellte Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft um eine bestandsorientierte Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Informationen zur Flächennutzungsplanänderung, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erfüllen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Bestehende Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes sind als Vorbelastung hinzunehmen.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>In einem Umkreis von rd. 4–5 km liegen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (FFH-Gebiet 323), „Gestmoor und Klosterbachtal“ (FFH-Gebiet 280) und „Bassumer Friedeholz“ (FFH-Gebiet 279).</p> <p>Aufgrund der relativ großen Entfernung sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Durch die Umwandlung der Darstellung des Teilbereichs 5 von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft, steht die Flächennutzungsplanänderung der Bodenschutzklausel nicht entgegen.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Da an anderer Stelle neue Flächen als Wohnbaufläche dargestellt werden, steht die Umwandlung der Darstellung des Teilbereichs 5 von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft der Umwidmungssperrklausel nicht entgegen.</p>

<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Da durch die Planung keine konkreten Versiegelungen oder Überplanung von Gehölzen vorbereitet werden, sind die Belange des Klimaschutzes ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist den Belangen des Klimaschutzes weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Mit der Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Baumaßnahmen oder Versiegelungen vorbereitet. Die Änderung sichert den Bestand der landwirtschaftlichen Hofstelle.</p> <p>Mit der Änderung wird direkt kein Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere vorbereitet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bleibt auf den unversiegelten Flächen in ihrem derzeitigen Zustand bestehen.</p> <p>Auf nachstehender Planungsebene ist den Belangen von Natur und Landschaft weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Das Plangebiet liegt im Gebiet des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Ziele des Naturparks sind aufgrund des relativ schwachen Schutzstatus und der Zielsetzung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern, nicht zu erwarten.</p> <p>In jeweils rd. 4,8 km Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „NSG Garbeek“ (NSG HA 193) und „Kammolch-Biotop bei Bassum“ (NSG HA 232).</p> <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Westlich LSG „Dehmse“ (LSG DH 00064) liegt in ca. 2 km Entfernung westlich des Geltungsbereichs,</p> <p>Weitere Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte befinden sich nicht im näheren Umfeld des Teilbereichs.</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Teilbereich und den Schutzgebieten werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen vorbereitet.</p>	
<p>Landesweite Naturschutzprogramme</p>	
<p>Der Teilbereich 1 befindet sich nicht in einem Gebiet, das Teil eines landesweiten Naturschutzprogramms ist. In ca. 430 m Entfernung südlich des Plangebietes beginnt die Aue der Delme, welche als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft ist. Das Gebiet ist südlich der Ortschaft Abbenhausen als Gebiet von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung aufgrund der vorkommenden Auenböden eingestuft.</p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner</i></p>	<p>Durch die vorhandene Hofstelle bestehen bereits Versiegelungen im betrachteten Teilbereich. Es wird durch die Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft keine konkrete Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen der unversiegelten Flächen vorbereitet, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt wird.</p>

<i>Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	Auf nachstehender Planungsebene sind die Belange des Bodenschutzes weiterhin zu berücksichtigen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Da durch die Planung keine konkreten Maßnahmen vorbereitet werden, die eine Änderung des Oberflächenabfluss bedingen, bleibt der Wasserhaushalt durch die Flächennutzungsplanänderung unberührt.
Belange der Landschaftsplanung	
<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz³⁶ ist das Gebiet der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Diese Kategorie umfasst überwiegend bereits stark beeinträchtigte Bereiche oder Flächen mit Sanierungsbedarf, welche für die Landschaftsplanung Gebiete mit Entwicklungspotential und –bedarf darstellen.</p> <p>Der kommunale Landschaftsplan³⁷ trifft keine konkreten Zielaussagen für das Gebiet. In der Biotopkarte sind die Grünflächen als Hausgarten dargestellt.</p> <p>Demnach steht die Umwandlung der Darstellung den Zielen der Landschaftsplanung nicht entgegen.</p>	
Belange der Raumordnung	
<p>Das RRPOP weist die Teilfläche 5 nachrichtlich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich aus. Auf dem Plangebiet der Teilfläche 5 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan diese Fläche als Wohnbaufläche dar. Da es in absehbarer Zukunft nicht zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes kommen wird und die Flächen nicht zur wohnbaulichen Nutzung umgewandelt werden, soll die Fläche im Flächennutzungsplan künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Belange der Landwirtschaft werden seitens der Stadt Twistringen höher gewichtet als die Belange der Raumordnung. Weiterhin gilt diese Umwandlung als Ausgleich für die Teilfläche 1, bei der der Landwirtschaft Flächen zur Realisierung von Wohnbebauung entnommen werden.</p>	

2.5.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Geltungsbereich ausgeprägten Habitatstrukturen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Europäische Vogelarten³⁸ und Fledermäuse³⁹:

Entsprechend der vorherrschenden Habitatbedingungen können artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten vorkommen.

Durch die im Bereich der Hofstelle vorhandenen Gehölzbestände ist ein vereinzelt Vorkommen von Gehölzbrütern und Fledermausquartieren nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die vorhandenen Eichen weisen durch ihren geeigneten Stammdurchmesser und ihr Alter Habitatpotentiale auf.

³⁶ Landkreis Diepholz: Landschaftsrahmenplan, Karte 5: Zielkonzept

³⁷ Stadt Twistringen (1997): Landschaftsplan, Karte 12: Landschaftsentwicklung

³⁸ Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt

³⁹ Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt

Durch die bestehenden Gebäude (Hofstelle, Stallanlagen) kann das Vorhandensein für Habitatpotentiale für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegenden Grünflächen ergeben sich Nahrungsmöglichkeiten sowie Nest- und Quartierpotentiale. Die Grünflächen bieten aufgrund der intensiven Nutzung jedoch keine geeigneten Brutstandorte für Bodenbrüter. Auch ist durch die Nähe zu Wohnnutzungen die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die besonders für bodenbrütende Arten eine Gefährdung darstellen.

Sonstige Artengruppen

Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Die Planung begründet keine Gehölzbeseitigungen und/oder Gebäudeabriss. Demnach kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Vogel- und Fledermausarten keinem Tötungsrisiko unterliegen.

Sollten auf nachfolgender Planungsebene Gehölzbeseitigungen vorgesehen sein, können Vogeltötungen grundsätzlich vermieden werden, indem Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor Umbau oder Abrissarbeiten von Gebäuden und Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Straße und die Wohnbebauung wird grundsätzliche von einem Vorkommen störungstoleranter Arten ausgegangen, die unempfindlich gegenüber der Anwesenheit von Menschen, Verkehr, etc. sind. Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine Änderung der bestehenden Nutzung vorbereitet wird, wird davon ausgegangen, dass keine zusätzliche Störwirkung eintreten wird.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Da die Planung keine Festsetzungen zu Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabrissen trifft, ist auf Flächennutzungsplanebene nicht von Verlusten der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten auszugehen.

Auf der nachstehenden Planungsebene kann die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten durch eine bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor einem Umbau oder Abriss von Gebäuden und Gehölzbeseitigungen sollte eine Überprüfung auf Vorkommen von Höhlen- und Gebäudebrütern sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt werden. In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern würden.

2.5.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.5.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes wurden die Habitatstrukturen mit einer Luftbildanalyse erfasst und durch eine Ortsbegehung (25.03.2021) überprüft.

Im Geltungsbereich der Teilfläche 5 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit den dazugehörigen Stallgebäuden und Nebenanlagen. Der Geltungsbereich ist in den unversiegelten Bereichen durch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und Gehölzbestände geprägt.

Die vorhandenen Gehölze werden durch Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser von >0,5 m dominiert. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern und Fledermausquartieren nicht gänzlich auszuschließen. Auch die Hofstelle mit den Stallanlagen kann vereinzelte Habitatpotentiale für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten bieten. Die Grünflächen bieten aufgrund der intensiven Nutzung jedoch keine geeigneten Brutstandorte für Bodenbrüter. Auch ist durch die Nähe zu Wohnnutzungen die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die besonders für bodenbrütende Arten eine Gefährdung darstellen.

Insgesamt ist von dem überwiegenden Vorkommen störungstoleranter Arten auszugehen, durch den landwirtschaftlichen Betrieb, die angrenzende Straße und die benachbarten Wohngebiete.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Durch die Darstellung der Teilfläche 5 als Wohnbaufläche werden Neuversiegelungen vorbereitet. Auf versiegelten Flächen würden die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Im weiteren wären durch die Darstellung als Wohnbaufläche auch Gehölzbeseitigungen im Zuge einer Überplanung möglich.

2.5.3.2 Weitere Schutzgüter

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt. Die Daten für dieses Kapitel entstammen, falls nicht anders gekennzeichnet, dem NIBIS Kartenserver des LBEG (2021)⁴⁰ und dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021)⁴¹

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p>Bodenlandschaft: Bodenlandschaft der Sandlössgebiete in der Bodenregion Geest</p> <p>Bodentyp: Der Bodentyp im Teilbereich 5 ist überwiegend Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Lediglich an der nordwestlichen Spitze liegt kleinflächig Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde.</p> <p>Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit: Vorwiegend mittel. Im Bereich des Plaggenesch wird die Bodenfruchtbarkeit als hoch angegeben. Im Westen des Geltungsbereichs liegen Werte Bodenschätzung vor. Die Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl liegt bei 40/40⁴²</p>

⁴⁰ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG) (2021): NIBIS® Kartenserver (Zugriff 09.04.2021)

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Umweltkartenserver (Zugriff 09.04.2021)

⁴² Grünlandgrundzahl: Wertebereich 7 – 88

Schutzgut	derzeitiger Zustand
Boden / Fläche	<p><u>Schutzwürdige Böden:</u> Eschböden gelten als Suchraum für schutzwürdige Böden auf Grund ihrer kulturgeschichtlichen Archivfunktion und in diesem Fall zusätzlich durch die hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR 5). Allerdings liegt dieser schutzwürdige Bodentyp nur sehr kleinflächig im Nordosten der Teilfläche 5 vor.</p> <p><u>Verdichtungsempfindlichkeit:</u> mäßig</p> <p><u>Altlasten:</u> Altlasten sind in den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Teilbereich und seiner näheren Umgebung nicht verzeichnet.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die Darstellung der Teilfläche 5 als Wohnbaufläche werden Neuversiegelungen vorbereitet. Auf versiegelten Flächen entfallen die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speichermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte vollständig.</p> <p>Durch potentielle Baumaßnahmen ist weiterhin mit Verdichtungen der Böden zu rechnen.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserkörper:</u> Ochtum Lockergestein</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserhoch- und tiefstand:</u> > 20 dm</p> <p><u>Grundwasserzustand gemäß WRRL:</u> Der chemische Zustand ist aufgrund von Cadmium und Nitratbelastungen als schlecht klassifiziert, der mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist als gut eingestuft.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> >100–150 mm/a (sehr gering)</p> <p><u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:</u> hoch</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u> kommen im Teilbereich und seiner weiteren Umgebung nicht vor</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind im Teilbereich nicht vorhanden. Die Delme, ein WRRL-Prioritätsgewässer, liegt in ca. 470 m Entfernung.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der Teilbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. In ca. 460 m liegt das Überschwemmungsgebiet der Delme.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Durch die bestehende Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche ist zukünftig mit Neuversiegelungen im Rahmen der Schaffung von weiterem Wohnraum in der Ortschaft Abbenhausen zu rechnen. Durch Versiegelungen verändert sich das Abflussverhalten, die Versickerung und die Grundwasserneubildung würden stark eingeschränkt werden.</p>
Klima / Luft	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 701 mm/a und die Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt bei 8,7 °C.</p> <p>Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<p><i>Klima / Luft</i></p>	<p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Aufgrund der Neuversiegelungen, die mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1998 der Stadt Twistringen im Geltungsbereich vorbereitet werden, wird voraussichtlich eine kleinräumige Änderung des Klimas vorbereitet. Aufgrund der geringen Größe des Teilbereichs 5 ist eine großräumige klimatische Änderung bzw. eine klimatische Änderung über den Geltungsbereich hinaus nicht ersichtlich.</p> <p>Im Weiteren werden im Rahmen des Klimawandels u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.</p> <p>Es ist jedoch nicht belastbar zu prognostizieren, wie sich das Klima im Geltungsbereich verändern wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.</p>
<p><i>Landschaftsbild</i></p>	<p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Syker Geest und gehört zur Landschaftseinheit Westliche Syker Geest. Der Landschaftsbildeinheit wird gemäß LRP eine mittlere Bedeutung (untere von den drei vorgesehenen Bewertungsstufen mittel, hoch, sehr hoch) beigemessen.</p> <p>Im Geltungsbereich der Teilfläche befindet sich gegenwärtig eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallgebäuden, Lagerhallen, Grünflächen sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Nebenanlagen. Entlang der Straße befindet sich eine landschaftsprägende Eichenreihe. Weitere Gehölzbestände umgeben die Stall- und Wohngebäude.</p> <p>Östlich grenzt das Siedlungsgebiet der Ortschaft Abbenhausen an den Geltungsbereich an. Das weitere Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Landschaftsbild stellt sich demnach als geprägt von dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen dar.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht im Teilbereich 5 die Entwicklung von Wohnnutzungen vor. Die damit einhergehende Bebauung würde zu weiteren Baukörpern in der Landschaft führen. Da die Fläche jedoch in den bestehenden Siedlungsbereich eingebettet ist, würde sich die voraussichtliche Nutzung gut in die Nutzungsstrukturen einfügen.</p> <p>Dennoch würde die landwirtschaftliche Hofstelle als prägendes Landschaftselement an Bedeutung verlieren.</p>

Schutzgut	derzeitiger Zustand
<i>Mensch</i>	<p>Der Teilbereich 5 grenzt im Osten direkt an das Siedlungsgebiet der Ortschaft Abbenhäusen an. Die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzung sind zu beachten.</p> <p>Lärmimmissionen bestehen durch die Straße „Zum Brande“. Durch zwei südlich der Ortschaft liegende landwirtschaftliche Betriebe bestehen Geruchsvorbelastungen. Die Immissionswerte liegen im Bereich der Wohngebäude bei zwischen 15-17 % an Jahresgeruchsstunden⁴³.</p> <p>Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<p><u>Kulturgüter:</u> Besondere Kulturgüter (Boden-/Baudenkmäler) sind nicht bekannt. Eschböden wir eine kulturhistorische Bedeutung beigemessen.</p> <p><u>Sachgüter:</u> Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die landwirtschaftlichen Flächen der Hofstelle hingewiesen.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht im Teilbereich 5 die Entwicklung von Wohnnutzungen vor. Bei einer potentiellen Überplanung würden landwirtschaftliche Flächen als Sachgüter verloren gehen.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.</p> <p><i>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:</i></p> <p>Die Schutzansprüche würden sich wie vorstehend erfasst darstellen.</p>

2.5.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 2.5.1.1 des Umweltberichtes verwiesen.

⁴³ Thamm (2018): Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Gutachten Nr. 11/2018 –

2.5.4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Umwandlung des Teilbereiches in eine Fläche für die Landwirtschaft sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, da lediglich der Bestand auf der Fläche planungsrechtlich gesichert werden soll. Der Zustand der Arten und Lebensgemeinschaften würde sich weiterhin wie in 2.4.3.1 erfasst darstellen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft Gehölzbeseitigungen und/oder Neuversiegelungen auf nachstehender Planungsebene nicht grundsätzlich ausschließt.

2.5.4.2 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter

Schutzgut	Prognose
<i>Boden / Fläche</i>	Es sind keine baulichen Maßnahmen oder andere Maßnahmen zur Bodenverdichtung vorgesehen, deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Schutzgut würde sich weiterhin wie in Kap. 2.5.3.2. erfasst darstellen.
<i>Wasser</i>	Der Wasserhaushalt wird durch das Vorhaben nicht berührt, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
<i>Klima / Luft</i>	Durch die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, wird lediglich die bestehende Nutzung gesichert, es kommt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
<i>Landschaftsbild</i>	Weil mit der Flächennutzungsplanänderung keine Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sind und die landwirtschaftliche Nutzung sich weiterhin gut in die bestehende dörfliche Struktur integriert, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Landschaftsbild würde nicht verändert werden.
<i>Mensch</i>	Relevante Lärm- und Geruchsimmissionen werden nicht vorbereitet. Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut auszugehen.
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
<i>Wechselwirkungen</i>	Über die vorstehend schutzgutbezogen erfassten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

2.5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.5.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für den Teilbereich 5 keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Auf nachgeordneter Planungsebene sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vorhandene und zu erhaltenden Gehölze sollen im Zuge von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie Baufeldräumungen sind i. d. R. nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02. zulässig. Für Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung

vorzusehen. Diese ist bei zu beseitigenden Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sowie bei Abriss oder Umbau vorhandener Gebäude obligatorisch. Die ökologische Baubegleitung ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

2.5.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (s. Kap. 2.5.4) im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet werden, sind auf Flächennutzungsplanebene keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu treffen.

Entstehen auf nachgeordneter Planungsebene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, sind diese nach Maßgabe der Eingriffsregelung zu beurteilen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen zu ergreifen.

2.5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben dient der Stabilisierung einer bestehenden Nutzung am vorhandenen Standort. Standortalternativen drängen sich aufgrund der bestehenden Nutzung nicht auf.

2.5.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Erfassung der Habitatstrukturen durch eine Luftbildanalyse und Ortsbegehung
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2021): Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS® Kartenserver, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
 - LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
 - LANDKREIS DIEPHOLZ (2016): Regionales Raumordnungsprogramm
 - LAND NIEDERSACHSEN (2017): Landesraumordnungsprogramm
 - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
 - STADT TWISTRINGEN (1997): Landschaftsplan (Kartenmaterial)
 - THAMM (2018): Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Gutachten Nr. 11/2018

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auf nachgeordneter Planungsebene ist durch die Stadt Twistringen 3–5 Jahre nach Beginn von Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchzuführen oder zu veranlassen und dies zu dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Auf nachgeordneter Planungsebene ist durch die Stadt Twistringen 3–5 Jahre nach Beginn von Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter zu ver-

anlassen und dies ist zu dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Twistringen beabsichtigt mit der 21. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung des Siedlungsgebietes der Ortschaft Abbenhausen zu schaffen. Dafür sollen Flächen für die Landwirtschaft südlich des gegenwärtigen Siedlungsgebietes als Wohnbauflächen dargestellt werden. Um das Dorfgemeinschaftshaus im Bestand zu sichern, soll die entsprechende Wohnbaufläche als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Zeitgleich sollen Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen als Wohnbauflächen dargestellt werden, in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Weiterhin wird im östlichen Bereich des Teilbereiches 4 die bestehende Öffentliche Grünfläche (Sportplatz) in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die südlich des DGH befindliche Öffentliche Grünfläche (Sportplatz) bleibt erhalten. Mit der Darstellung der Teilfläche 2 als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biker Park, wird die vorhandene Freizeitanlage im Bestand gesichert. Somit wird die Erholungs- und Freizeitnutzung im Teilbereich dauerhaft gewährleistet.

Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden aufgrund der Neuversiegelung und Überbauung im Teilbereich 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen sowie das Schutzgut Fläche und Boden. Der Eingriff in den Naturhaushalt muss auf nachgeordneter Planungsebene kompensiert werden.

In den anderen Teilgebieten werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2021): Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS® Kartenserver, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
- LANDKREIS DIEPHOLZ (2016): Regionales Raumordnungsprogramm
- LAND NIEDERSACHSEN (2017): Landesraumordnungsprogramm
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- STADT TWISTRINGEN: Landschaftsplan (Kartenmaterial) (1997)
- THAMM (2018): Gutachterliche Prüfung der Geruchsvorbelastung – Gutachten Nr. 11/2018

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

ANHANG: TEILFLÄCHE 1

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Darstellung als Wohnbauflächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Ortschaft Abbenhausen. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Errichtung von Neubaugebieten vor.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die Teilfläche wird derzeit vorwiegend als Acker- und Weidefläche genutzt. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft insbesondere durch den Verlust von freier Landschaft und der Neuversiegelung von Boden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Genauere Angaben zu Emissionen können getroffen werden, da der Flächennutzungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Da auf Ebene des Flächennutzungsplans kein konkretes Vorhaben zugelassen wird, begründet die vorliegende Planung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima. Mit der vorliegenden Planung ist durch die Neuversiegelung jedoch ggf. von einer Veränderung des Mikroklimas auszugehen. Die versiegelungsbedingten Auswirkungen, u.a. auf das Kleinklima, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.1.4 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Fläche vorbereitet. Dadurch wird der Verlust des Lebensraumes von Tieren vorbereitet.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Durch die ermöglichte Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Fläche wird der Verlust des Lebensraumes von Pflanzen ermöglicht.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine Flächeninanspruchnahme vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Konkrete Aussagen zur lufthygienischen Belastung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht getroffen werden.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es wird die Entwicklung von Neubaugebieten vorbereitet, die zusätzliche Baukörper in der Landschaft bedingt. Die Planung gliedert sich durch die Ortsrandlage des Geltungsbereichs und die geplanten Eingrünungen auf Ebene des Bebauungsplans in das Landschaftsbild ein.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Bei der Erfassung der Habitatstrukturen wurde kein großes Artenspektrum nachgewiesen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	o	o	o	o	o	Während der Bauphase sind kurzfristig Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Ein Eschboden mit kulturhistorischer Bedeutung befindet sich im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es wird ein Verlust der Acker- und Weidefläche vorbereitet.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auswirkungen nicht ersichtlich.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kurz-Erläuterungen Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

ANHANG: TEILFLÄCHE 2

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die bestehende Nutzung als Biker Park abgesichert werden. Baumaßnahmen sind im Weiteren nicht vorgesehen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst etwa 0,4 ha, eine Versiegelung von Flächen oder die Überplanung der vorhandenen Gehölzbestände ist im Weiteren nicht vorgesehen, sodass keine weiteren natürlichen Ressourcen beeinträchtigt werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Da die bestehende Nutzung (Biker Park) erhalten bleibt, sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm oder Gerüche erkennbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biker Park nicht ersichtlich.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebietes unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Auswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung begründet keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Klima und ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzungsplanung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2.4 des Umweltberichtes dargestellt.

Die Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt können aus dem Anhang: Teilfläche 1 entnommen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Störung während der Bauphase und durch bestehende Nutzung. Nutzungsintensivierung nicht in erheblichem Maße ersichtlich.
Pflanzen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Nutzungsintensivierung nicht in erheblichem Maße ersichtlich.
Fläche	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Boden	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Aussagen zu lufthygienischen Änderungen können nicht getroffen werden.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Klimatische Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bestehende Nutzung wird planungsrechtlich abgesichert. Es werden keine Veränderungen des Landschaftsbildes vorbereitet.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Ein großes Artenspektrum konnte nicht nachgewiesen werden.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Die bestehende Nutzung mit ihrer bedeutenden Erholungs- und Freizeitfunktion wird im Bestand gesichert.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein Eschboden mit kulturhistorischer Bedeutung befindet sich im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Planung steht dem Ziel der Landschaftspläne nicht entgegen.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden														
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.

ANHANG: TEILFLÄCHE 3

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung sieht eine Umwandlung von Wohnbaufläche in Flächen für die Landwirtschaft vor. Im Weiteren sind keine Baumaßnahmen geplant.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die 0,8 ha große Teilfläche ist bereits zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Es werden keine Versiegelungen oder Maßnahmen, die zu Bodenverdichtung führen vorbereitet.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Gegenüber der bestehenden Nutzung als Grünfläche sind keine erheblichen Emissionen von Lärm oder Gerüchen erkennbar. Mögliche kurzfristige Emissionen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben, da bereits landwirtschaftliche Nutzflächen an die Teilfläche grenzen und der Geltungsbereich in einem dörflich geprägten Umfeld liegt.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Einer potentiellen kleinklimatisch wirksamen Versiegelung wird durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entgegengewirkt. Die Änderung begründet keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzungsplanung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.3.4 des Umweltberichtes dargestellt.

Die Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt können aus dem Anhang: Teilfläche 1 entnommen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Flächennutzungsplanebene wird kein Lebensraumverlust für Tiere vorbereitet.
Pflanzen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Flächennutzungsplanebene wird kein Lebensraumverlust für Pflanzen vorbereitet.
Fläche	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Boden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Aussagen über Änderungen können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein großes Artenspektrum konnte nicht nachgewiesen werden.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...														
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen..
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
g) Darstellungen von														
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Planung steht dem Ziel der Landschaftspläne nicht entgegen.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Derartige Gebiete sind nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselwirkungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.

ANHANG: TEILFLÄCHE 4

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung sichert die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche und Öffentliche Grünfläche – Sportplatz ab. Weiterhin wird die östlich gelegene Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst rund 2,5 ha. Auf dieser Fläche befindet sich das Dorfgemeinschaftshaus. Weitere Versiegelungen oder Nutzungen von natürlichen Ressourcen sind nicht vorgesehen. Die Grünflächen und Gehölzbestände auf der Fläche bleiben bestehen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Gegenüber der bestehenden Nutzung sind durch die geplanten Darstellungen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm oder Gerüche erkennbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die Flächennutzungsplanänderung begründet keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung begründet keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Klima. Die Planung ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.4.4 des Umweltberichtes dargestellt.

Die Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt können aus dem Anhang: Teilfläche 1 entnommen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Planung steht den Zielen der Landschaftspläne nicht entgegen.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselwirkungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.

ANHANG: TEILFLÄCHE 5

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung sichert den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Umwandlung der derzeit als Wohnbaufläche dargestellten Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft ab.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst rund 0,8 ha, die zum Teil durch die vorhandene Hofstelle inkl. Nebenanlagen und Stallgebäuden versiegelt ist. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet, die zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere führen würde. Die Grünflächen und Gehölzbestände der Hofstelle sollen erhalten werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Es sind keine Veränderungen von Emissionen durch die Umwandlung der Fläche erkennbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung begründet keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzungsplanung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.5.4 des Umweltberichtes dargestellt.

Die Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt können aus dem Anhang: Teilfläche 1 entnommen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird kein Verlust des Lebensraumes von Tieren vorbereitet.
Pflanzen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird kein Verlust des Lebensraumes von Pflanzen vorbereitet.
Fläche	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird keine Flächeninanspruchnahme vorbereitet.
Boden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es können keine Aussagen zur Lufthygiene getroffen werden.
Klima	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Änderungen werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Landschaftsbild bleibt in seinem gegenwärtigen Zustand bestehen.
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein großes Artenspektrum wurde nicht nachgewiesen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...														
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein Eschboden mit kulturhistorischer Bedeutung befindet sich im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Ziele der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselwirkungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.